

Narodna in univerzitetna knjižnica
v Ljubljani

112420

20
5
1910

Inhalt:

- Leitende Artikel: Eine öffentliche Speiseanstalt. — Noch einmal:
Oesterreich und Deutschland. — Das katholische Kirchenregiment. —
Ueber Steuerreform. — Jahresausstellung der Gartenbau- und
Landwirthschafts-Gesellschaft. — Vorarbeiten für die Landtage.
- Korrespondenzen: Klagenfurt. — Aus dem Bezirke Hermagor.
— Aus Triest.



Ausgegeben am 27. Dezember 1862.

Stimmen

aus

Innerösterreich.

Beiträge

zur Durchführung der nationalen, religiösen und
politischen Gleichberechtigung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur
Andreas Einspieler.

XII. Heft 1862.

Klagenfurt.
Druck von Johann Leon.

Man bittet die Rückseite des Umschlages zu lesen.

+ 112420

112420

Einladung

zur Pränumeration auf die politische Zeitung:

„Stimmen aus Innerösterreich.“

Unabhängige und freisinnige Zeitungen an der Seite der Regierungsblätter sind zur glücklichen Entwicklung eines freien Verfassungslebens unumgänglich nothwendig. Sie liegen im Interesse des Volkes ebenso gut, wie im Interesse einer wahrhaft konstitutionellen Regierung. Darum verwandeln wir unsere Monatschrift in eine Zeitung und lassen sie in der Woche dreimal erscheinen.

Der Geist unsers Blattes ist bekannt: Gesetzlicher Ausbau der Verfassung nach allen Richtungen und in allen Zweigen des staatsbürgerlichen, kirchlichen und sozialen Lebens, größtmögliche, mit der Einheit, Kraft und Macht der Gesamtmonarchie nur immer verträgliche Selbstständigkeit und Autonomie der Familie, der Gemeinde und des Landes, — wirkliche Gleichberechtigung jeder Person, jeder Konfession und jeder Nationalität vor dem Gesetze, — das sind in Kürze die Grundzüge unsers Programms. In diesem Geiste werden die Leitartikel, die kritischen Beleuchtungen der politischen Ereignisse und Landtagsverhandlungen, die aus ganz Innerösterreich zu erwartenden Korrespondenzen und selbst das Feuilleton gehalten sein.

Auch werden wir die Amts- und Intelligenzblätter in gedrängten, doch getreuen Auszügen bringen und alle üblichen Rubriken der Tagesblätter ausfüllen.

Die „Stimmen aus Innerösterreich“ erscheinen auf einem ganzen Bogen in großem Quartformat jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag Vormittags 9 Uhr, und kosten nur, in der Leon'schen Buchhandlung abgeholt, für

	Klagenfurt, ganzjährig	10 fl. — fr.
	" halbjährig	5 " — "
	" vierteljährig	2 " 50 "
	" monatlich	— " 90 "
mit portofreier Postversendung	ganzjährig	12 " — "
	halbjährig	6 " — "
	vierteljährig	3 " — "

Für die Zustellung in die Wohnung sind halbjährig besonders 30 fr. zu entrichten.





Defizit — Staatsschuld — Steuern.

(Ein Bruchstück aus einem größern, zum Drucke bereit liegenden Manuscripte des Herrn Johann Seebacher, Realitätenbesizers bei Klagenfurt.)

Das liebe, das große, das reiche Oesterreich hat ein Defizit, ist nicht mehr in der Lage, seine Einnahmen und Auslagen ins Gleichgewicht zu bringen. Und dies Defizit ist keine Kleinigkeit, es streift zuweilen um die hundert Millionen Gulden herum! Es ist nur Eine Stimme: So kann, so darf es nicht bleiben. Aber was nun? Was anfangen? Ich habe nie Finanzwissenschaft getrieben, ja ich gestehe offen, daß die Finanzfrage für mich gerade die schwächste Seite ist, — aber mein Patriotismus, meine Liebe zu Volk und Vaterland drängen mich, meine bescheidene Meinung auch in dieser Beziehung offen auszusprechen.

1. Verlaßt doch auf immer die althergebrachte Finanzkunst, die uns so schwere Leiden zugezogen hat, führt ehrliche und offene Karte, wie sie ja hoffentlich nicht mehr anders geduldet werden wird.

2. Schaffet so schnell als möglich das Defizit im Staatshaushalte hinweg, weil dieses wie ein Krebschaden den ganzen Organismus verwüthet.

3. Organisirt den Staatshaushalt ebenso einfach, wie der kluge Bürger in seinem Haushalte thut, indem er genaue Rechnung hält über Einnahmen und Ausgaben und vorsichtig ist, daß letztere seine Kräfte nicht übersteigen.

4. Man enthalte sich auf das strengste aller Finanzoperationen, die darauf berechnet sind, dem Volke, ohne daß es darum weiß, das Geld aus der Tasche zu ziehen; denn das ist nicht ehrlich, trifft gegen alle Billigkeit einen Staatsbürger mehr als den andern und läßt allerhand bösen Mißbrauch zu.

5. Wachtet noch sorgfältiger darüber, daß auch keine Finanzoperationen stattfinden, die auf schwankenden Cours, Börsenreiterei und Agiotage basirt sind und basirt werden, weil es eines rechtlichen Staates unwürdig ist.

6. Duldet auf keine Weise und unter keinen Umständen Staatspapiere, die dem Courswerthe unterliegen, weil dadurch der Beeinträchtigung des Volkes vollends Thür und Thor geöffnet wird, wie leider die Vergangenheit sowohl als die Gegenwart zahllose Beispiele nachweist.

Wenn ihr meine Behauptung übertrieben findet, so geht selbst auf die Tummelplätze der Börsenreiterei, und ihr werdet erschrecken über die Physiognomien, die euch dort begegnen. — Seht nur, wie in ihren Gesichtszügen die Habsucht, List, Geiz und Schadenfreude im höchsten Grade der Leidenschaften ausgeprägt sind. — Es sind dies diejenigen entarteten Glieder der menschlichen Gesellschaft, die nicht arbeiten, sondern blos vom Gewinn leben wollen, und unverschämt genug sind, dieses Treiben Handel zu nennen. Wie boshafte Spinnen spannen sie dort ihre verrätherischen Netze aus, um ihre ausersehenen Opfer zu umgarnen und ihnen das Blut auszusaugen. Und seht dort die andern, es sind dies die trostlosen Opfer dieser Geldmenschen. Sie wanken hin, ihr durch Fleiß und Arbeit erworbenes Vermögen, ihre letzten Ersparnisse an diesem unreinen Orte zu verlieren, und dem Proletariate zu verfallen. Aber vollends bis zum höchsten Abscheu werden eure Empfindungen sich empören, wenn ihr nach und nach entdeckt, wie diese schwarzen Sünder, nach echter Spinnennatur, sich endlich auch gegenseitig so lange auffressen, bis zuletzt nur wenige dieser bereits sehr dickleibig gewordenen Kreaturen übrig bleiben, die wie große Kreuzspinnen mit ihren gierigen Augen alles erspähen, alle Zugänge umgarnen, und dann im Wege des Einverständnisses den Cours nach Gefallen steigen und fallen lassen können, und so ganze Völker auszuplündern vermögen.

Seht nun, das ist der Weg, auf dem endlich der Volksreichtum nur Wenigen in die Hände fällt, während das Volk verarmt und unzählige Familien der Dürftigkeit und dem Proletariate entgegengehen. —

Fort also um jeden Preis mit allen schwankenden Staatspapieren! Die Kreuzspinnen werden schon selbst gehen, wenn sie keinen Leichengeruch mehr wittern.

7. Wachtet endlich sorgfältig, daß man auf Ersparungen im Staatshaushalte ernstlich Bedacht nehme, weil man, was dabei zu ersparen möglich ist, nicht zu verdienen braucht oder deutlicher bezeichnet, dem Volke nicht aus der Haut schneiden muß. Für diesen guten Zweck werdet ihr auch bald Mittel finden, wenn ihr vorurtheilsfrei Umschau halten wollet.

Seht dort die großen Besoldungen hochgestellter Personen in allen Branchen; dort die ungeheuren, Millionen verschlingenden Armeen — dort die unnöthig pensionirten Diener, dort das Heer von Beamten. Vermindert durch einen vernünftig eingerichteten Geschäftsgang die unnütze VIELSCHREIBEREI, und man wird weniger Beamte brauchen. Aber bedenkt auch wohl, daß zwischen der Reduction der Armee und der Beamten ein himmelweiter Unterschied ist; denn von jener laufen, wenn es erlaubt wird, neun Zehntel nach dem heimathlichen Boden und finden Brod, während der verstoßene Beamte der Verzweiflung Preis gegeben wäre. Seid daher gewissenhaft, und werfet die entbehrlichen Beamten nicht dem Proletariate in den Rachen. Ueberlaßt vielmehr die traurige Nothwendigkeit des Reductions-Geschäftes dem zerstörenden Gesetze der Natur — dem Tode, der ja ohnehin mit unerbittlicher Strenge alljährlich so viel Opfer fordert, daß die Ausgleichung bald herbeigeführt sein wird. Wenn wir weiter sehen,

kommen wir auf die Gesandten, die auch eine bedeutende Rubrik in den Ausgaben ausmachen, reduzirt sie auf das Nothwendigste, und durch Umschau und Wachen entdeckt man so manche Zweige, wo namhafte Ersparnisse ohne die geringste Störung erzielt werden könnten.

8. Endlich aber und vorzüglich treibt nach Innen und Außen eine glückliche Politik, welche geeignet ist, im Innern sich die Zufriedenheit und Liebe aller österreichischen Völker, im Auslande aber Ansehen und Geltung unseres Großstaates zu verschaffen. Mögen unsere Staatsmänner nie vergessen, daß unsere Finanzfrage zum größten Theile eine politische Frage ist.

Unser Defizit 60—100 Millionen, und erst unsere Staatsschuld. Sie beträgt nun nahe an 3000 Millionen Gulden! Wie soll es möglich werden, die zu bezahlen?

Ja, meine Herren, das ist die Frage. — Denken wir ein wenig nach; es gibt ja mehrere Wege, die nach Rom führen.

Sollen wir einen jährlichen Steueraufschlag bewilligen, und so die endliche Tilgung in weite Ferne hinausschieben? Das geht nicht; denn da würden weit über 150 Millionen jährliche Zinsen und enorme Regiekosten mit uns aus der Schlüssel essen, — es könnten in der unendlich langen Zeit auch noch andere schädliche Potenzen miteinwirken, die Zinsen hoch steigern und neue Lasten erzeugen, die wir am Ende doch alle selbst tragen müßten, — das geht also nicht.

Oder sollen wir Finanz-Operationen machen, und damit eben so fahren, wie unsere seligen Herren Finanziers. Das wird doch nicht leicht Jemanden einfallen! Nein.

Oder sollen wir wieder eine neue Algebra erfinden oder probiren und reduziren?

Meine Freunde! das dürfen wir nicht thun, weil ein solches Beginnen des jungen, so ehrenhaft aufstrebenden Zustandes unseres Staates unwürdig wäre — und noch aus vielen Gründen nicht. — Wir dürfen es mit einem Worte nicht thun, weil das ehemalige geduldige Volk alten Styles nicht mehr existirt.

Aber was sollen wir denn thun? Zahlen, zahlen, und wieder zahlen, wie ehrliche Bürgerleute, mit Vermeidung aller Maskeraden, auf dem einfachen und kürzesten Wege. Ich stelle zu dieser Absicht nachstehenden Vorschlag zur sorgfältigen Berathung hin, und bitte um unbefangene, unparteiische Erwägung desselben.

Nachdem auf dem österreichischen Staate — in Folge unglücklicher Kriege und Unverantwortlichkeit seiner Finanziers, — eine ungeheure Staatsschuld lastet, welche wie ein unersättliches Ungeheuer an dem Marke des sonst so lebenskräftigen Landes zehrt und die völlige Verarmung seiner Völker herbeiführt; nachdem ferner alle bisherigen Versuche zur Beseitigung dieses mißlichen Zustandes zu keinem günstigen Resultate geführt — im Gegentheile die Schuldenlast nur gesteigert haben, nachdem endlich jeder vernünftige Mensch die volle Ueberzeugung erlangt hat, daß es so nicht

mehr bleiben kann; so dürfte folgender Vorschlag von günstigem Erfolge sein:

a. Es wäre vorerst auf das Genaueste zu erheben, wie groß die Staatsschuld sei, und wie groß im mittlern Durchschnitt die darauf haftenden Zinsen.

b. Es wäre ferner eben so sorgfältig und möglichst genau zu erheben, wie hoch das Vermögen jedes einzelnen Staatsbürgers sich belaufe, und wie groß folglich das Gesamtvermögen aller Staatsbürger sei. — In diese allgemeine Schätzung müßte also alles Grundeigenthum, alle Gebäude, alle Fabriken, alle Gewerbe, also auch Kaufleute und Banquiers, alle auf Hypotheken liegenden Kapitalien (mit Ausnahme der Waisengelder und frommer Stiftungen) einbezogen werden.

c. Aus der Vergleichung der beiden Summen, nämlich der Summe des staatsbürgerlichen Gesamt-Vermögens und der Summe der Staatsschuld wäre dann weiter zu ermitteln, wie viel Prozent des Gesamtvermögens der Staatsschuld entspricht.

d. Aus diesen Daten wäre ferner zu berechnen, wie viel von der ganzen Staatsschuld auf das Vermögen jedes einzelnen Staatsbürgers entfalle. Wir nehmen z. B. an, die Staatsschuld sei 2000 Millionen, das staatsbürgerliche Gesamtvermögen 100.000 Millionen, so würde also die Staatsschuld 2% des Gesamtvermögens betragen, und somit denjenigen Staatsbürger, welcher 25.000 fl. in seinem Vermögen besitzt, die Tangente von fl. 500 zur Tilgung der Staatsschuld treffen.

e. Der in solcher Weise ermittelte, auf das Vermögen jedes einzelnen Bürgers (Staatsbürgers) entfallende Betrag wäre demnach demselben zur Zahlung zuzuweisen.

f. Damit aber kein Staatsbürger von dieser, durch den Drang der Umstände herbeigeführten Maßregel mit augenblicklicher Verlegenheit gedrängt werde, so wäre es jedem freizustellen, ob er diesen auf sein Vermögen fallenden Antheil der Staatsschuld sogleich erlegen oder in Raten abzahlen wolle, in welchem letzterem Falle derselbe jedoch verpflichtet wäre, sich die Intabulation der betreffenden Summe auf sein Vermögen gefallen zu lassen, und ebenso die Verzinsung der noch nicht bezahlten Raten, nach dem (unter a) ermittelten Zinsfuße bestreiten müßte.

g. Es müßten ferner von demselben Tage an, an welchem diese Uebertragung der Staatsschuld auf den Staatsbürger stattgefunden hätte, die Steuern um dieselbe Summe vermindert werden, die vorher zur Zahlung der Zinsen für die Staatsschuld eingehoben worden.

h. Es müßte endlich auf das Sorgfältigste darüber gewacht werden, daß die auf dem hier bezeichneten Wege zur Tilgung der Staatsschuld eingehenden Papiere augenblicklich zur Vernichtung gebracht werden.

Diese offene und ehrliche Maßregel zur Tilgung der Staatsschuld würde ohne Zweifel auf jeden einsichtsvollen vernünftigen Patriotem günstig einwirken, weil er nun endlich einmal wüßte, was ihm gehöre, und weil er auch wüßte, daß man die Bezahlung der Staatsschuld, die man

bisher im Wege der Multiplikation hatte erwirken wollen, im Wege der Subtraction wirklich und wahrhaft erreicht habe. — Diese Maßregel wäre aber zugleich unter allen andern die wohlfeilste, und die am wenigsten die gegenseitigen Verhältnisse im bürgerlichen Leben störende, — vorausgesetzt, daß die Schätzungen des Vermögens in gewissenhafter Weise stattgefunden hätten. Diese Maßregel würde augenblicklich unsere Finanzverhältnisse in das schönste Geleise bringen.

Aus dem Vortgesagten folgt die bereits anderswo angeführte Behauptung, daß nämlich alles Verkaufbare in einem Lande nicht mehr werth sein könne, als alles in diesem Lande vorhandene Geld, daß also der Preis alles Verkaufbaren mit der Zu- und Abnahme jener Summe Geldes steigen oder fallen müsse.

Es folgt daher aus diesem Satze unwiderleglich, daß die oben angeführte Tilgungsweise der Staatsschuld die wohlfeilste sei, weil die gleichzeitig eintretende Verminderung der Steuer nebst dem wiedererwachenden Zutrauen auch Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse herbeiführen, und dem Staatsbürger die Abzahlung seines Staatsschuld-Antheiles erleichtern müßte. — Es folgt aber auch, daß die Störung der gegenseitigen Verhältnisse der Gesellschaft auf jedem andern Wege der Staatsschuldtilgung größer sein müßte, als auf diesem, weil bei gewissenhafter Schätzung des Vermögens alle Staatsbürger relativ auf ihr Vermögen gleichviel bezahlt hätten, und folglich in demselben Verhältniß zu einander ständen, wie vorher, so zwar, daß derjenige, der vorhin zweimal so viel besessen hätte, als sein Nachbar auch dann wieder so wohlhabend bliebe.

Es folgt endlich aus der vorgeschlagenen Maßregel, daß sie auch für die regierende Gewalt selbst die sicherste und bequemste sei, weil sie von dem Augenblick der erfolgten Repartition an aller Sorgen enthoben wäre, und das Zutrauen des Volkes gewänne.

Nun auch noch ein Wort von den Steuern.

Die Steuern nennt man jeden Betrag, den der Staatsbürger an den Staat bezahlen muß, damit der Staat seine Bedürfnisse decken und sämtliche Ausgaben, welche das Regierungsgeschäft erfordert, bestreiten könne.

Die Bemessung der Steuern, so wie die Art und Weise ihrer Einbringung ist ohne Zweifel eine der delikatesten und schwierigsten Aufgaben der Staatsökonomie, weil sie, je nach der Wahl des Weges, der zur Besteuerung des Volkes eingeschlagen wird, ebenso wohlthätig als nachtheilig einwirken kann, — und weil die richtige Wahl des Weges unendlich ausgedehnte Bekanntschaft mit allen Verhältnissen der Gesamt-Industrie des Landes und mit den Verhältnissen des eigenen Landes zu den Nachbarstaaten unbedingt voraussetzt.

Ich mag mir nicht an, ein Steuereünstler zu sein, aber schon meine gewerbliche Stellung bringt mich so oft mit dem Steuerwesen in Berührung, daß ich demnach einige Worte darüber hier beifügen zu müssen glaube.

Man hat in verschiedenen Ländern mehrere Arten von Steuern versucht, von welchen einige hier zur Sprache kommen müßen.

a. Die Personalsteuer (Kopfststeuer) betrachtete schon der große Kaiser Josef II. als eine unwürdige Behandlung der Köpfe freier Menschen, indem er von der Ansicht ausging, daß der Kopf des Staatsbürgers nicht dem Kaiser, sondern demjenigen gehöre, der die Mühe hat, denselben zwischen den Achseln herumzutragen. Mit dieser Ansicht bin ich auch gleichfalls einverstanden.

b. Die Verzehrungssteuer ist, weil sie auf den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen lastet, unter allen die drückendste, demoralisirendste, ungleichförmigste, ungerechteste, hinterlistigste und inhumanste.

Die drückendste: weil zu ihrer Einhebung ein ganzes Heer von Beamten und Dienern erfordert wird, deren kostspieligen Unterhalt gleichfalls das Volk zahlen muß, und weil die Kontrolle, welcher dabei das Publikum fortwährend unterzogen wird, nicht nur an und für sich dem Gewerbe in seinem Betriebe unaufhörlich störend im Wege steht, sondern auch eben so oft Neckereien aller Art herbeiführt.

Die demoralisirendste: weil diese ewigen Verdrießlichkeiten auch den ehrlichsten Steuerpflichtigen endlich dahin führen, zu versuchen, ob er sich nicht durch Bestechung der Steuerbeamten Ruhe verschaffen könne. Und wenn das gelingt, so findet er bald so viel Logik, einzusehen, wie er sich schadlos halten kann. Auf solche Weise wird aber nicht nur der Staat an der einzuhebenden Steuer verkürzt, sondern es folgt daraus noch viel größerer Schaden für die Gesellschaft, weil sich der Steuerpflichtige gegenüber dem ehrlichen Steuerträger unverhältnißmäßig bereichert und jenen großen Vermögensunterschied zwischen Bürger und Bürger herbeiführt.

Die ungleichförmigste, aus denselben Gründen, die eben erörtert worden sind.

Die ungerechteste: weil sie auf den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen lastet, und eben darum den Armen schwerer drückt, als den Reichen, und weil es unrecht wäre, den armen Teufel, den der liebe Gott nebst seinem Magen auch noch mit einem halb Duzend kleiner Mägenchen beschenkt hat, die alle gerne schmausen, weil die Kinder gewöhnlich gute Zähne haben, noch obendrein fünf und sechsmal so viel Steuern bezahlen zu lassen, als ein anderer zahlt, der kinderlos und vielleicht auch noch reich ist. Ach! wenn jede Familie nur Einen Magen hätte, und alle Mägen gleichgroße Verdauungskraft besäßen, oder wenn die Mägen mit dem Einkommen wüchsen, dann wäre die Sache in der Ordnung. Nachdem es nun aber nicht so ist, fort mit der Verzehrungssteuer, weil sie einen der mächtigsten Hebel zur Vermehrung des Proletariates vor unsere Augen stellt.

Die hinterlistigste: weil sie so maskirt ist, daß es der gemeine Mann gar nicht merkt, wann und wie er sie bezahlt hat, und gegen Bäcker, Wirth und Fleischer wüthet, welche die geheime Steuer oft gleichfalls

unwissend bereits bezahlt haben, und die man daher nicht ohne Grund die geheime Abzehrungssteuer nennen könnte.

Die inhumanste endlich ist sie: weil sie viele Menschen, besonders ihren eigenen Diener, den Lockungen der Verführung aussetzt.

c. Die Einkommensteuer, möge das Einkommen wo immer herbezogen werden, halte ich für die gerechteste und billigste: weil, wer mehr hat, und im Lande also mehr genießt, billigerweise mehr zahlen soll, als der Andere, der weniger hat. Besonders empfehlenswerth ist aber, daß man die Zutheilung dieser Steuer erst bei jenen Staatsbürgern beginne, die etwas mehr Einkommen besitzen, als gerade nur zur Befriedigung der allerdringendsten Lebensbedürfnisse erforderlich ist, und zwar aus zwei Gründen — erstens aus Nächstenliebe, zweitens, weil dort, wo nichts ist, der Kaiser auch das Recht verloren hat.

d. Die Grundsteuer halte ich nicht nur neben der Einkommensteuer für gerecht, sondern sogar für nothwendig, und es herrscht darüber die allgemeine Ansicht, nämlich daß man zwar die Besteuerung des Bodens, und zwar näher bezeichnet, der Erdoberfläche nie zu hoch treiben dürfe, weil sie sodann in die Verzehrungssteuer ausarten, und der bürgerlichen Gesellschaft die Lebensbedürfnisse vertheuern würde, daß aber auch kein Boden unbesteuert gelassen werden soll, damit derjenige, der etwa Lust hätte, seinen Boden zum Nachtheile der Bevölkerung unbenützt liegen zu lassen, gezwungen wird, diesen Boden einem andern zu überlassen, der ihn zu bearbeiten geneigt ist. Dieser Ansicht bin ich aus Gründen der Humanität, weil ich der Meinung bin, daß die in der Zeit lebenden Menschen mit ihren dringendsten Bedürfnissen auf den in derselben Zeit schlecht oder gar nicht benutzten Boden von der Natur angewiesen sind, daß folglich, wer diesen Solo-Wechsel nicht respectirt, auf der himmlischen Börse für wechselunfähig erklärt zu werden verdient.

e. Der Ausfuhr-Zoll kann nur nachtheilig wirken, wenn er die Ausfuhr des Ueberflusses solcher Landes-Erzeugnisse belastet, die das Nachbarland nicht selbst besitzt und auch nicht von andern Orten beziehen kann. Er kann aber auch sehr vortheilhaft wirken, wenn er die Ausfuhr solcher Erzeugnisse stärker belastet, deren Ausfuhr dem Lande selbst nachtheilig werden könnte.

Der Einfuhr-Zoll kann sehr nachtheilig wirken, wenn er auf Erzeugnisse gelegt wird, die im Inlande gar nicht, schlechter oder theurer erzeugt werden, die aber gleichwohl zur Erzeugung anderer Fabrikate nothwendig sind, weil sodann die Erzeugung dieser letztern dermaßen vertheuert würde, daß man diese, obwohl man auch alle übrigen Zuthaten besitzt, wohlfeiler vom Auslande beziehen kann, daher dann große Summen ins Ausland wandern, die man im Lande hätte behalten können.

Er kann aber auch nützlich wirken, wenn das Erzeugniß ein solches ist, welches isolirt dasteht, also auf anderweitige Fabrikation keinen Einfluß übt, und überdies ohne Zoll im Lande gar nicht möglich ist, es zu solchen Preisen herzustellen, die Concurrrenz überhaupt nicht aushalten kann.

f. Die Luxussteuer ist ohne Zweifel die billigste unter allen, weil sie nur denjenigen trifft, der ohnehin schon bereit ist, sein Geld muthwilligerweise zu vergeuden.

Da aber diese Steuerquelle bisher noch wenig ausgebeutet worden ist, und mithin es nur verdienstlich sein kann, diejenige Quelle, aus der man am billigsten Steuern schöpfen kann, ausgiebig zu machen, so wäre es nun zu ermitteln, was alles unter Luxusartikel gehöre und zu besteuern wäre; z. B. die überflüssigen Equipagen, Reitpferde, die gesunden Kurgäste in Badeorten, die Spieler, Tänzer und die in der Damen-Garderobe so hochwichtigen Krinolinen zc. zc.

Aus diesen Prämissen geht nun hervor, daß zur Bemessung der Steuern und Zölle nicht nur eine genaue Bekanntschaft mit allen Verhältnissen des industriellen Lebens, sondern auch große Vorsicht unerlässlich ist, wenn nicht geschadet werden soll.

Nach diesen gemachten Vorbemerkungen würde ich mich übrigens für ein gemischtes Besteuerungssystem entscheiden, welchem gemäß die Steuern zu erheben wären.

- a. Mit möglichster Mäßigung von dem Einkommen.
- b. Mit eben solcher Mäßigung von dem Grundbesitz, aus den oben angeführten Gründen.
- c. In gleicher Schonung in dem Zollsystem.
- d. Ganz ungenirt aber von Luxusgegenständen, auch aus oben angeführten Gründen.

Das katholische Kircheuregiment.

III. Dessen Reform: Ihre Art und Weise.

Es ließen und lassen sich Stimmen für Reformen in der Kirche vernehmen. Es ist somit unabweislich nothwendig, daß man solche Vorschläge mit dem Lichte der kirchlichen Wahrheit beleuchte, und es unumwunden ausspreche, welche derselben zu beherzigen, welche abzuweisen sind. Wir haben unsern Standpunkt klar bezeichnet mit den Worten: Reformen der Kirche durch die Kirche im Geiste der Kirche.

Es könnte vor Allem die Frage aufgeworfen werden: Woher es denn komme, daß in der vom heil. Geiste beschützten und geleiteten Kirche dann und wann Reformen nothwendig werden? — Das kommt daher, weil die Kirche eine menschliche Körperschaft ist, und die Glieder an diesem mystischen Leibe Christi

Menschenkinder sind. Dadurch erfährt nun das Leben aus Gott, welches vom Haupte durch den hl. Geist in die Kirche ausströmt, natürlicher Weise in seinem zeitlichen Verlaufe Trübung, Verunreinigung und Entstellung von Seite des Zeit- und Menschengestes. Die Kirche, dieser aus göttlichem und menschlichem Elemente gebildete Organismus, ist in Folge dieser organischen Natur mancherlei Uebelständen und krankhaften Zuständen ausgesetzt, wenn nämlich das an sich unvollkommene menschliche Element die ihm gegebene Freiheit wider die göttliche Ordnung der Kirche mißbraucht. Wenn nun gleich derlei krankhafte Affectionen bei dem Bestande der menschlichen Freiheit schlechtthin unabwendbar sind, so ist doch auch dem kirchlichen Organismus solche Kraft eingegeben worden, daß einerseits Störungen der Gesundheit möglichst vorgebeugt, andererseits den ausgebrochenen Uebeln Abhilfe und Heilung gebracht werde.

Hiermit sind wir nun bei einer zweiten Frage angelangt: Von wem jegliche Reform in der Kirche ausgehen müsse? Es ist eine ausgemachte Sache, daß gar Manche von denen, die heut zu Tage das Wort „Kirchenreform“ im Munde führen, nicht einmal einen richtigen Begriff von der Sache haben, zu deren Sprecher sie sich aufwerfen. Gar Manche dieser Leute kennen weder Natur und Wesen der „Kirche“, noch beachten sie Sinn und Bedeutung des Wortes „Reform.“ Beides muß man klar und deutlich erfassen und immer lebendig vor Augen haben, will man nicht in oberflächliches, grundloses Raisonniren ausschweifen, und auf vage Irrthümer gerathen. Man sei und bleibe sich also auf das Lebendigste bewußt, daß die Kirche, ihrer wahren Natur und Wesenheit nach, jene Körperschaft sei, in welcher das Haupt derselben Christus Jesus durch den heiligen Geist mittelst des von ihm gesetzten Apostolates das Heil der Menschen bis an's Ende wirket. In der Kirche, dem Leibe Jesu Christi, ist sonach göttliche und menschliche Wirksamkeit auf's Innigste verbunden zur Vollführung der Erlösung: der heilige Geist wirkt der Menschheit Heil nur in und durch den Menschen. In dem der Erlöser aber die Kirche als Seinen Leib schuf, hat er das gesammte Leben derselben an das Gesetz des lebendigen Organismus gebunden. In jedem Organismus waltet aber das Gesetz der Entwicklung oder des Wachsthums von Innen heraus, kraft dessen er erst im Laufe der Zeit sein innerstes Wesen aufschließt und entfaltet, und immer vollständiger zu Tage legt. Dies Gesetz des organischen Lebens waltet nun auch in der Kirche, die als Leib des Erlösers der vollkommenste Organismus ist. Das Leben der Kirche ist demnach in ununterbrochener Evolution begriffen, und ohne daß man es inne wird, entfaltet es aus sich ihr Wesen in immer reicherm Maße, von Stufe zu Stufe sich erhebend, nichts Fremdartiges von Außen in sich aufnehmend, und das Bewußtsein seines Einen Wesens vom Anfang bis zur Gegenwart in sich tragend. Denn also spricht der Herr (Mark. 4, 26—28.) von Seiner Kirche: „So verhält es sich mit dem Reiche Gottes, wie wenn ein Mensch Samen austreut in die Erde, und er geht schlafen und steht auf zur Nacht und am Tage, und der Same geht auf

und nimmt zu an Wachsthum, ohne daß Jener es merkt. Denn von sich selbst bringt die Erde hervor zuerst den Halm, hierauf die Aehre und endlich die Fülle des Weizens in der Aehre.“

Wer diese organische Natur des kirchlichen Lebens nicht beachtet, ist in Gefahr, auf die verhängnißvolle Bahn Jener sich zu verirren, die im sechszehnten Jahrhunderte sich zu Reformatoren der Kirche aufwarfen, und die großartige Entwicklung, die im Laufe von fünfzehn Jahrhunderten in Lehre, Kultus, Verfassung und Disziplin der Kirche vor sich gegangen war, ganz und gar ignorirend nichts Geringeres anstreben, als die im Mannesalter stehende Kirche in den Zustand ihrer Kindheit zurückzusetzen! Welch' kläglichen Ausgang dieses der Natur des kirchlichen Lebens widerstreitende Experiment genommen, liegt im Schicksale des Protestantismus zu Tage.

An diesen zum Werke der Kirchenverbesserung unberufenen Leuten wird auch klar, welch' irrige Ansichten sie in Folge der verkannten Natur der Kirche von einer „Reformation“ derselben hegten. Diese dünkte ihnen eine Zurücksetzung der Kirche auf ihren ursprünglichen Zustand, eine Wiederherstellung der sogenannten Urkirche nach Wesen und Form derselben. Es ist klar, wie dieser Begriff von Kirchen-Reform der innersten Natur des kirchlichen Lebens widerstreitet, kraft deren das unveränderlich Eine Wesen der Kirche seinen vollen Gehalt erst im Laufe der Zeit entwickelt, und durch dieses explicite zu Tage Fördern des implicite in der Kirche von Anfang Beschlossenen nothwendig eine Verschiedenheit der Form auf den verschiedenen Entwicklungsstufen in die Erscheinung tritt. — Die Kirche des sechszehnten Jahrhunderts war wesentlich dieselbe, wie jene des ersten, zweiten und dritten Jahrhunderts, und dennoch ganz anders gestaltet als jene. Keineswegs war aber die damalige Form des kirchlichen Lebens, wie dies den Pseudoreformatoren dünkte, etwas Unwesentliches. Denn die jedesmalige Form der Kirche ist bedingt durch den in ihrem Innern eingetretenen Fortschritt; das in die Entwicklung tretende Wesen schafft sich selbst die ihm allein entsprechende Form, und darum ist dieselbe eben wesentlich. Wer die Form zerschlägt, verliert mit derselben auch den Inhalt, der sich gerade in diese Form, seiner Natur gemäß, gefasset hatte. Der Protestantismus bestätigt die Wahrheit dieses Satzes: er hat die Formen des kirchlichen Lebens vernichtet, aber mit diesen zugleich auch alles kirchliche Leben selbst getödtet. — Aus dem Gesagten ergibt sich uns aber auch der allein wahre und richtige Begriff aller Kirchen-Reform. Diese ist und kann nichts anders sein, als die Zurückführung oder Wiederherstellung der wesentlichen oder natürlichen, und eben darum vollendeten oder vollkommensten Form des kirchlichen Lebens, welche dasselbe auf dem jüngsten Stadium seiner Entwicklung sich gegeben. Man bemerke wohl: die vollendetste Form aller kirchlichen Institutionen tritt in den letzten jüngsten Entwicklungsmomenten derselben zu Tage. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß aller Fortschritt des organischen Lebens ein stetiger, von Stufe zu Stufe sich erhebender ist; der höchste vollkommenste

Zustand des kirchlichen Lebens fußt auf der letzten Stufe seiner Entwicklung, und ein Zurückgehen auf eine niedrigere Stufe, so unmöglich dies im Leben der Kirche ist, wäre ein Rückschritt auf einen unvollkommeneren Zustand.

Also eine dem Wesen und der Form der Kirche entsprechende und von der reformatorischen Thätigkeit des Episkopates durchgeführte Reform ist eine wahre, berechtigte Reform.

Aber es ist etwas anderes, eine Reform durchführen, und wieder etwas anderes, eine Reform beantragen und befürworten. Während wir das erstere ausschließlich dem Episkopate vindiziren, halten wir das letztere für Jedermanns — ob Priester oder Laie — Recht und — Pflicht. Es wurde freilich bisher als arge Anmaßung herbe getabelt, wenn ein jüngerer, oder überhaupt „gemeiner Priester“ gewagt hat, in Zeitschriften, oder sonst wo durch Schriften sein freimüthiges Wort über die Reformen in der Kirche erschallen zu lassen. Sogleich wurde solch ein Beginnen als Kirchendemagogie, als demokratische Gesinnung, die in das Bereich der heil. Kirche nicht hineingeschmuggelt werden darf, als dreiste Anmaßung und Wühlerei verschrieen! —

Freimüth und Anmaßung sind noch himmelweit von einander verschieden. Das wußten jene herrlichen Geistesmänner, die keine Scheu vor dem freien Geiste hatten, weil sie redlich die große Aufgabe der Kirche verwirklichen halfen, wie z. B. ein h. Benedikt, dessen Regel im 3. Kap. sagt: „Darum aber befehlen wir Alle zu dem Concilium zu rufen, weil Gott oft einem Jüngern offenbart, was besser ist.“

Wo nur mit Wissen Demuth in der Ansicht, und Reinheit im Wandel sich paaren, da hat die Kirche von jeher freudig das Recht, ja die Pflicht anerkannt, um- und neugestaltend auf das kirchliche Gesamtleben einzuwirken. Beweis dessen sind der jugendliche Diakon Athanasius vor den Vätern in Nicäa (325), der gelehrte Dekan Nikolaus Cusanus vor den Vätern in Basel, der sittenreine und beredte Gerson, Kanzler der Sorbonne im Concil von Konstanz — auf ökumenischen Concilien; der hochgelehrte Levit Alcuin auf der Synode zu Frankfurt (892); der Priester Ringuarda auf der ersten Diözesansynode zu Salzburg, Hus vor seiner Entzweiung mit der Kirche auf mehreren Diözesansynoden in Prag haben in den entschiedensten Ausdrücken das Verderbniß der Kirche, d. h. der Kleriker und des Volkes geschildert, zur Reform aufgefordert, und dennoch sind alle in hoher Achtung bei den Kirchenvorstehern gestanden, manche von diesen Reformers z. B. Bernardus, Vincenz Ferrerius, St. Brigitta sogar canonisirt worden, obschon sie keine Bischöfe, sondern auf der untersten Stufe der Hierarchie stehende Kleriker waren.

Ogleich es also jedes einzelnen Priesters Recht und Pflicht ist, die nach seinem besten Wissen und Gewissen für das Wohl der heiligen Kirche nothwendig scheinenden Reformen mit der nöthigen Ruhe und Ehrfurcht anzuregen und zu empfehlen: so wollen wir im Mißtrauen auf die eigene Kraft und Einsicht uns von ganzem Herzen jenem Promemoria anschließen,

welches eine zahlreiche Priesterkonferenz in Linz am 23. April 1849 verfaßt und unterfertigt hat. Dieses Promemoria lautet:

In der Voraussetzung, daß die P. T. hochwürdigste bischöfliche Versammlung in Wien sich nicht nur über die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, sondern sich auch noch insbesondere über rein kirchliche Gegenstände, in deren Bezug eine möglichste Gleichförmigkeit in den einzelnen Diözesen sehr erwünscht wäre, berathen werde, wagt es die Priesterkonferenz zu Linz, über nachstehende Punkte ihre Bemerkungen und Wünsche mit aller Freimüthigkeit auszusprechen, von keiner andern Gesinnung geleitet, als von der Liebe zu ihrer Kirche, die nun vom Staate ihre Freiheit erhalten soll, und von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der untergeordnete Klerus sich fester als je an den Episkopat, als die Mitte der kirchlichen Einheit, anschliesse, und von demselben mit schuldigem Gehorsam die kirchlichen Beschlüsse entgegennehme, aber auch als dessen verantwortliche Mitarbeiter voll Vertrauen sich äußern dürfe. In dieser Absicht nahm die Priesterkonferenz um so freudiger das entgegenkommende Anerbieten des P. T. hochwürdigsten Herrn Domscholastikus Dr. Nieder, ihres Vorstandes, an, dergleichen besprochene Wünsche des niedern Klerus zur hohen Versammlung nach Wien mitzunehmen und gelegentlich von demselben Gebrauch zu machen.

1. Synodalwesen. Zur Herstellung einer lebendigen, kirchlichen Einheit zwischen Bischof, Klerus und Volk scheint die baldigste Wiedereinführung und jährliche Abhaltung von Diözesansynoden — nach der von der Kirche vorgeschriebenen Weise — vor Allem nothwendig. Aber als nöthige Vorbedingung für dieselben sollen die Capitel-Conferenzen dienen, deren ungesäumte Einführung um so mehr geziemend und erwünscht sein dürfte, als bereits überall Schul-Conferenzen gehalten werden, bei denen sich auch Priester zahlreich betheiligen. Wie das einheitliche Leben des politischen Staates durch die Orts-, Bezirks- und Kreisgemeinden und durch die Landesvertretungen unterhalten wird, und im Reichstage, als dem Mittelpunkte, zusammentreten soll, ebenso werden in ähnlicher Weise kleinere Priesterconferenzen, Landcapitel-Conferenzen und die Diözesansynoden eine lebenskräftige Einheit der Kirche schaffen und erhalten und in der Provinzialsynode u. s. f. sich concentriren.

2. Kirchliche Wahlen. Der Vorschlag oder die Empfehlung eines Geistlichen zur Erlangung der Bischofswürde möge nicht mehr, wie es bisher üblich war, im bureaukratischen Wege geschehen, sondern die Wahl des Oberhirten und Einheitspunktes der ganzen Diözese als ein schon in der naturgemäßen Entwicklung des kirchlichen Organismus begründetes Recht der Kirche auch durch den Klerus selbst ausgeübt werden dürfen und zwar: durch die wirklichen und Ehren-Domherren, durch die Prälaten der Stifte und Klöster und durch die Dekanate, deren jedes Einen frei gewählten Priester abordnet. — Wählbar sollte jeder mit den erforderlichen kanonischen Eigenschaften begabte Säkular- und Regular-Kleriker sowohl der betreffenden als auch jeder andern Diözese sein. — Im Falle

aber, daß Se. Majestät kraft Uebereinkommens mit dem römischen Stuhle das bisherige Ernennungsrecht auch in Zukunft ausüben, so möge doch der Klerus von seinem Rechte, das einer freien Kirche zusteht, wenigstens so viel Gebrauch machen dürfen, daß er nach der oben bezeichneten Weise eine Wahl frei vornehmen und dann unmittelbar an Se. Majestät einen Ternovorschlag zur definitiven Ernennung eines Bischofes machen könne.

3. Die Wahl der Domherren möge durch den Bischof mit Einvernehmen seines Kapitels geschehen. Die Gewählten wären der Regierung anzuzeigen.

4. Sehr erwünscht wäre es, daß die Bischöfe die Wahl der Dechante allen Priestern des Dekanates überlassen möchten. Die Wahl geschähe nur auf eine bestimmte Anzahl Jahre und es wird jedesmal die bischöfliche Bestätigung dazu erfordert. — Sollte es von Seite des Staates mit der Schulendistriktsaufsicht, wie bisher, sein Verbleiben haben, so möchte es am besten sein, die Schulendistriktsaufsicht von den Dekanaten, wo möglich, nicht trennen zu wollen.

5. Die volle Verleihung der Pfründen steht in der Regel dem Bischöfe zu — unter Anhörung seines geistlichen Rathes, — vorbehaltlich des Verleihungsrechtes der Prälaten in Betreff der incorporirten Pfarren der Stifte und Klöster und vorbehaltlich des Präsentationsrechtes der Patrone, jedoch dieser nur in so ferne und auf so lange, als sie auch die Onera wirklich tragen. — Der Gewählte wird durch das Ordinariat der Landesstelle angezeigt, aber die sonst gebräuchliche Uebergabe der Kirchen- und Pfründengüter durch einen Regierungskommissär hätte von selbst wegzufallen, wenn der Kirche das freie Verwaltungsrecht ihres eigenen Vermögens wieder anheim gegeben wird.

6. Der Unterschied zwischen Pfarrern einerseits, Expositi, Lokalkapläne und Vikarii andernseits dürfte aufhören, alle sollen als wirkliche Pfarrer investirt werden und auf dieselbe Congrua Anspruch haben.

7. Die seither vom Staate anbefohlene Pfarrconcurs-Prüfung mit all' ihren Formen und Wiederholungen möge gänzlich aufhören, da dem Bischöfe in einer freien Kirche nach kanonischen Vorschriften überlassen werden muß, ob, in welchen Fällen, wie und in wie weit er eine Prüfung der Pfarrants-Candidaten vornehmen wolle oder vorzunehmen habe. Die aber nach der bisherigen Vorschrift mit gutem Erfolge bereits abgelegte Pfarrconcurs-Prüfung möge von den Bischöfen als genügend erkannt und die so Geprüften nicht aufs Neue einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden. —

8. Kirchenvermögen und Verwaltung. Das Vermögen der Kirche sowohl für ihre Unterrichts- und Kultus-, als auch Wohlthätigkeits-Anstalten ist auszuscheiden, wo dieses noch nicht geschehen ist; und sobald die Kirche sich hierzu eingerichtet hat, dieser förmlich als Eigenthümerin zu übergeben und ihr auch die selbstständige Verwaltung desselben zu überlassen. Sie erwartet vom Staate den rechtlichen Schutz, bittet aber, für sie in Betreff der ihr rechtlich zustehenden freien Gebarung keine bevor-

mündenden Ausnahmsgefetze zu geben, sondern sie, wie jede andere im Staate rechtlich bestehende Gesellschaft auch als gleichberechtigt zu behandeln.

Für eine entsprechende Verwendung und Berechnung werden nach den kanonischen Vorschriften die Bischöfe durch geeignete Männer gewissenhafte Sorge tragen.

9. Das *Salarium* erhalten jene Pfründner, welche nicht von der Nugnießung liegender Gründe oder von Stiftungen leben, aus dem Kirchenvermögen überhaupt, wovon der bisherige Religionsfond einen Theil bildet.

10. Kirchliche Instanzen. Die Verbindung mit dem kirchlichen Oberhaupte möge frei und ungehindert sein, und überall und jedesmal der ordentliche Instanzenzug der Kirche genau eingehalten werden.

11. Corporationen. In Betreff der geistlichen Corporationen sind bereits von den Vorstehern derselben die geeigneten Wünsche schriftlich eingereicht worden. Dazu möge noch die Abschaffung jenes Gesetzes, welches (§. 591 d. allgem. bürgerl. Gesetzb.) die Mitglieder eines geistl. Ordens für unfähige Zeugen bei Testamenten erklärt, als zeitgemäß, da es mit dem Begriffe gleichberechtigter Reichsbürger unverträglich ist, angedeutet werden. Warum sollen nicht Ordensgeistliche, wenigstens die in der Seelsorge angestellten, gleich jenen andern als vollgiltige Zeugen bei Testamenten gelten dürfen? — Wie nothwendig wäre so etwas in der Seelsorge — zumal in ausgedehnten oder abgelegenen Orten — schon oft gewesen!

12. Ehe. Die Matrimonial-Sachen gehören, so wie die Wesenheit der Ehe selbst, vor das Forum der Kirche. In Bezug der einzelnen Ehehindernisse dürfte eine Verständigung und Vereinbarung zwischen Kirche und Staat zu einer gewünschten Gleichförmigkeit führen: „der Staat wolle die kirchlichen Hindernisse anerkennen, und die Kirche würde dann auch ihre Diener nicht mitwirken lassen zu Ehen, denen ein blos bürgerliches Hinderniß im Wege steht.“ In Matrimonial-Sachen wird vom Bischöfe ein *defensor matrimonii* aufgestellt, und diese Angelegenheiten verlaufen nach den gewöhnlichen kirchlichen Instanzen.

Die Einsegnung einer gemischten Ehe, in welcher der katholische Theil die von der Kirche verlangten Bedingnisse nicht garantirt, würde ganz abzuweisen sein, auch die passive Assistenz aufhören. — Aber auch bei Garantirung der von der Kirche vorgeschriebenen Bedingnisse sollte die Einsegnung nicht ohne kirchliche Erlaubniß geschehen.

Die Garantie für Einhaltung der kirchlichen Erfordernisse wird entweder mittels Eid oder Revers, — von zwei oder drei Zeugen unterschrieben — geleistet. — Dieser Revers hätte dann die nämliche bürgerlich bindende Kraft und Giltigkeit wie ein anderer Vertrag.

Alle Angelegenheiten und Streitsachen, die den materiellen Vertrag, d. i. den Heirathskontrakt als solchen betreffen, gehören vor das weltliche Forum.

13. Unterricht. Die Volksschule bleibt ebenso gut unter Aufsicht der Kirche, als des Staates.

Die Anstellung der Religionslehrer geschieht durch die kirchliche Behörde, der überhaupt die unmittelbare Leitung des gesammten Religionsunterrichtes zusteht; aber auch eine Mitwirkung bei der Bildung, Anstellung oder Entfernung des übrigen Lehrpersonals gebührt dem Ordinariate und sollte ihm nicht entzogen werden.

Auch die Besetzung oder Leitung jener Lehranstalten, die aus kirchlichen Fonden unterhalten werden, möge der Kirche überlassen werden.

Auf Universitäten muß die theologische Fakultät unter dem Einflusse des Bischofes insoferne stehen, daß kein Professor ohne dessen Genehmigung angestellt werden darf; aber bei bischöflichen Lehranstalten ist auch die Anstellung der theologischen Lehrer dem Bischofe anheimzugeben.

Die Seminarien bleiben gänzlich unter der Aufsicht der Bischöfe, von ihnen hängt einzig und allein die Wahl der Vorstände ab. Auch die Zahl der Alumnen hat der Bischof zu bestimmen, so wie auch, welche und wann er sie weihen wolle. Demnach hätte es von der bisherigen Eingabe um den Tischtitel sein Abkommen. Die Geweihten werden der Regierung angezeigt. — Die Rechnung über den Haushalt und die Verpflegung der Zöglinge führt der Direktor und legt sie am Ende jedes Verwaltungsjahres — ohne Revision durch die Staatsbuchhaltung — dem Bischofe vor.

14. Kirchliche Strafgewalt. Die freie Ausübung der kirchlichen Strafgewalt sowohl über Geistliche, als auch Laien kommt dem Bischofe zu, der dabei nach den kanonischen Vorschriften verfahren wird.

Zum Punkte 14 erlauben wir uns Folgendes zur Erläuterung beizufügen: Die Reform des leider zu früh verstorbenen Erzbischofes von Paris, Sibour, verdient Anerkennung und Nachahmung. Sibour hat nämlich für die Geistlichkeit eine eigene geistliche Jury errichtet, welche die Klagen gegen Geistliche untersuchen und richten sollte. Dieses Forum besteht nicht nur aus Richtern und Stellvertretern des Bischofes, sondern auch aus acht Beisitzern, unter denen zwei Kanonici, vier Pfarrer und zwei Kapläne Sitz und Stimme haben. Ein bedeutender Schritt zur unparteiischen Ausübung der kirchlichen Strafgewalt!

Wenn wir, sagt der gelehrte Dr. Winterim, in gehöriger Form ein gesetzliches Gericht für alle Klagen gegen alle Geistlichen fordern, was fordern wir denn anders als Gerechtigkeit? — Ist es denn eine Ehre für eine kirchliche Oberbehörde, eine Ehre für den Klerikalstand, wenn ein Priester ohne Urtheilsspruch (!), wie ein armer Sünder mit Sack und Pack von Süden nach Norden, von Osten nach Westen wandern muß? — In der Kirche Gottes hat der gemeine Priester dasselbe Recht, gehört zu werden, was ein Dechant hat. — Papst Innocenz I. schrieb an den Bischof Victorius von Rouen in Frankreich: „Die Streitsachen der Kleriker einer höhern, wie einer niedern Weihe sollen auf gleiche Weise geschlichtet wer-

den." — In gleicher Weise und Ueberzeugung kündigte vor einigen Jahren der edle Sibour, seinem Diözesanklerus die von ihm beschlossenen Reformen in der geistlichen Gerichtsbarkeit mit folgenden Worten an: „Die Kirche hat den Bischöfen die ganze richterliche Gewalt gegeben; aber der Geist der Kirche will, daß diese Gewalt nichts von Willkür an sich habe, sondern, daß sie gelübt werde mit Liebe, mit Umsicht und Mäßigung!“ — O herrliche Worte, wäre jeder Bischof von denselben überzeugt! —

Groß wäre die Freude des niedern Klerus und segensreich die Folgen für die Kirche, wenn wir die Artikel über das katholische Kirchenregiment nicht ganz ohne Erfolg geschrieben haben würden.

Mögen die geehrten Leser zum Schlusse noch die Entstehung dieser heiklen Artikel vernehmen.

Das bekanntlich streng kirchliche Blatt „Sion“ brachte im J. 1848 in 133 eine Zuschrift von Köln am Rhein, worin von einer Petition gemeldet wurde, welche von 370 Klerikern, hoch und niedrig, an den Erzbischof eingesendet wurde. Der Berichterstatter schloß darin mit folgenden Worten: „Der Geist dieser billigen Forderungen ist Zulassung des niedern Klerus zu seinem Rechte. Wiederherstellung des früheren, stets neben dem monarchischen Prinzipie mitwirkenden demokratischen Elements in der Kirche, das der Absolutismus erdrückt hat. Mit dem Aussprechen desselben ist nun eine Bewegung begonnen, welche für die Kirche selbst von unnenbarem Vortheil sein wird, und die vielleicht das einzige Rettungsmittel für die Stellung der katholischen Kirche zu unserer Zukunft enthält. — Wir fügen bei: Wird dem Rufe der wahren Freunde der Kirche nicht Gehör gegeben; werden die Bischöfe den Sirenenstimmen ihrer Günstlinge mehr Vertrauen schenken, als dem Phalanx des durch Erfahrung geläuterten Klerus; werden die Kleriker saumselig und stumpf zusehen, wie eine Wand nach der andern am Hause Gottes einfällt; werden die hohen Kleriker abwarten, die niedern vom Rufe ablassen — dann ist Rettung unmöglich, dann könnte unser kath. Bruder in fremden Welttheilen vielleicht in nicht sehr ferner Zeit über den Ocean herüberweisen, und zu den Seinen wehmüthig sprechen: Dort lag einst das christliche Europa! —“

Diese tiefesten Worte machten auf uns einen unverwüsthlichen Eindruck, unser streng und glühend katholisches Herz hatte weder Ruhe noch Rast, bis es sich nicht in den Artikeln über das katholische Kirchenregiment Luft und Erleichterung verschaffte. O wenn es nur andern Leuten auch so ginge! Die Frucht wären dann nicht — wie bei uns — todte, leere Worte, sondern lebendige, herrliche Thaten. Gebe Gott der guten und gerechten Sache seinen Segen! —

Ueber Steuerreform.

XIV. Unser Steuerreform-Plan.

E. P. Die Grundursache unserer traurigen Finanzlage muß in der starren Centralisation der Staatseinnahmen und Ausgaben gesucht werden. So lange Oesterreich dem absolutistischen Centralisations-Systeme huldigte, war die Centralisation des Staatsbudgets nur die natürliche Consequenz des Systems; nach den Grundsätzen des Oktober-Diploms wäre die Beibehaltung desselben verfassungswidrig; denn nach diesem Staatsgrundgesetze gehören alle Angelegenheiten, in so weit sie nicht unmittelbar als Reichsangelegenheiten erklärt sind, in das Bereich der Kronländer-Verwaltung. Es hat also Alles, was nicht in das allgemeine Staatsbudget gehört, in das Budget der Kronländer aufgenommen zu werden. Aber selbst, wenn wir uns auf den faktischen Boden der Februar-Verfassung stellen, sind drei Haupt-Budgets erforderlich, um dieser Verfassung gerecht zu werden; nämlich:

1. das eigentliche Staatsbudget für alle gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches,
2. das Budget für die Angelegenheiten der ungarischen Krone, und
3. das Budget für die Angelegenheiten des engeren Reichsrathes.

Außerdem noch, wie es sich von selbst versteht, die Budgets der einzelnen Kronländer.

Demnach gehören in das eigentliche Staatsbudget lediglich einzig und allein nur jene Ausgaben, welche für die den Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes umfassenden Angelegenheiten nothwendig sind.

Nach dem Februar-Patente sind als Reichsangelegenheiten erklärt:

- a) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, so wie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen;
- b) alle Angelegenheiten, welche die Regelung von Geld-, Kredit-, Münz- und Zettelbankwesen, die Zölle und Handelsfachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen;
- c) alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt, insbesondere der Boranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgebahrung, die Aufnahme neuer Anlehen, die Convertirung stehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle.

Nach diesen Bestimmungen gehört also in das Bereich der Staatsausgaben nur:

1. die Ausgaben für den allerhöchsten Hofstaat, präliminirt pro 1862 in runder Summe	6,000.000 fl.
2. Kabinetstanzlei Sr. Majestät	73.000 "
3. Staatsrath	186.000 "
4. Ministerrath	50.000 "
5. Ministerium des Aeußern	2,500.000 "
6. Finanzministerium (präliminirt mit 22,500.000 fl.; nach Abfall der Nichtreichsangelegenheiten, sowie nach Auflassung der indirecten Steuern und Staatsmonopole) höchstens mit einem Erfordernisse von	5,000.000 "
7. Handelsministerium und Volkswirthschaft, angenommener Bedarf	3,000.000 "
8. Polizeiministerium, präliminirt pro 1862	3,300.000 "
9. Kontrol-Behörde (präliminirt auf 4,886.000 fl.) Nach Beschränkung auf die Kontrolle der Reichsfinanzen höchstens mit	1,000.000 "
10. Kriegsministerium erfordert der Machtstellung Oesterreichs angemessen	90,000.000 "
11. Marine detto detto	10,000.000 "
(Die Verausgabung von 10,000.000 fl. für die Marine erscheint uns im Interesse der Machtstellung Oesterreichs nach Außen geboten; denn so sehr wir im Innern größtmögliche Einfachheit und Sparsamkeit der Verwaltung wünschen, welche wieder nur durch größtmögliche Autonomie der Kronländer und Municipalitäten erzielt werden kann, so kräftig und imponirend wünschen wir den Kaiserstaat gegenüber dem Auslande. Eine starke Flotte, welche jener von Italien gleichkommt, ist eine Grundbedingung des Friedens und fruchtbarer Allianzen, und es wirft ein bezeichnendes Licht auf unsere centralistischen Herren Parteigänger, daß sie gerade an Heer und Flotte am meisten mäkeln wollen.)	
12. Subventionen und Zinsengarantien, präliminirt pro 1862 mit	3,200.000 "
13. Staatsschuld-Zinsen mit	130,000.000 "
14. Kapitals-Anlagen	7,000.000 "
15. Sonstige, zu keinem bestehenden Verwaltungszweig gehörige Ausgaben, darunter auf die Ausgaben für Kultus und Unterricht, so weit sie Reichsinstitute betreffen, angenommen mit	5,000,000 "
Zusammen also mit	266,309.000 fl.

Das Ordinarium des Staatsausgaben-Erfordernisses würde sich also auf circa 266 Millionen Gulden belaufen, und würde nach unserm Reformplane die Bedeckung finden:

1. In der Grundsteuer mit	120,000.000 fl.
2. Die Gebäudesteuer	12,000.000 "
(Um 9 Millionen geringer im Ertrage, als pro 1862 präliminirt, und zwar wegen Auflassung der Hausklassensteuer am flachen Lande, in so ferne solche schon in der Grundsteuer inbegriffen erscheint; dann wegen der so nothwendigen Herabminderung der Hauszinssteuer.)	
3. Die Einkommensteuer und zwar:	
a) die Erwerbsteuer würde mit Rücksicht auf den ihr in unserm IV. Artikel zugewiesenen Umfange, inbegriffen der Tabakverschleißsteuer, mindestens	30,000.000 "
b) die Rentensteuer mit mindestens	30,000.000 "
4. Die Zolleinnahme mit	16,000.000 "
5. Das Salzmonopol-Erträgniß pro 1862 mit einem Nettoertrage pr. 32,638.000 fl. präliminirt, rechnen wir mit Rücksicht auf die im volkswirtschaftlichen Interesse nothwendige Herabminderung und Ausgleichung des Preises, nur mit	15,000.000 "
6. Klassenlotterie	3,000.000 "
7. Postgefälle	3,000.000 "
8. Staatsgüter und Forste	2,500.000 "
(welcher Ertrag durch Verpachtung und successiven Verkauf sehr gesteigert werden könnte, und alternativ zur Verminderung der Staatsschulden-Zinslast beitragen würde.)	
9. Telegraphen-Verpachtung	500.000 "
10. Bergwesen	2,000.000 "
(Durch Sparsamkeit in der Verwaltung, Verkauf und Verpachtung ist ein noch höherer Ertrag, alternativ zum Staatsschulden-Zinsenermäßigung zu erzielen.)	
11. Einnahmen der Münzämter	1,000.000 "
12. Verschiedene andere Einnahmen	1,000.000 "
13. Einnahmen der Militär- und Marine-Verwaltung, (mit Ausnahme der directen Steuern aus der Militärgränze) mit	5,200.000 "
Zusammen also mit	
	241,200.000 fl.

Es würden also zur Deckung des Staatsbudgets (Ordinarium) noch circa 25,000.000 fl., so wie die Deckung des Extraordinariums erforderlich sein, worauf wir im nächsten Artikel zu sprechen kommen.

Die hier aufgeführten Ziffern der Bedeckung sind keineswegs übertrieben hoch angenommen, im Gegentheil sind sie auf das Minimum des voraussichtlichen Ertrages berechnet, obschon noch gar nicht abzusehen ist, welchen fruchtbringenden Einfluß die Aufhebung der Verzehrungssteuer, des Stempelgebühren-Gesetzes, der Weg- und Brückenmätze, des Tabakmonopols, dann der Ermäßigung des Salzpreises und der Hauszinssteuer

auf die Entwicklung der Landwirthschaftskultur, der Industrie, des Handels und der Gewerbe ausüben wird und muß.

Die übrigen gegenwärtig im Erforderniß-Budget des Staates figurirenden Posten gehören sowohl dem Wortlaute, wie dem Sinne der Staatsgrundgesetze nach in das Reich der Kronländer, und sind jene Erfordernisse für das Staats- und Justizministerium (präliminirt pro 1862 mit 44 Millionen) auf die Kronländer des engeren Reichsrathes, in so lange die vollständige Autonomie der Reichstheile nicht zur Wahrheit wird, durch ein Gesetz zu repartiren, — die für die ungarische, kroatische, slawonische und siebenbürgische Hofkanzlei (präliminirt pro 1862 mit 20 Mill.) diesen Kronländern zuzuweisen.

Der Verfasser dieser Artikel spricht hier nochmals seine oft ange deutete Meinung aus, daß der Gesamtreichsrath ganz sicherlich den Gesamtstaat Oesterreich auf föderalistischen Grundlagen aufbauen wird. Setzen wir den Fall, es gelingt der Regierung, den Gesamtreichsrath auf Grundlage des Februarpatentes zusammenzubringen, was wird geschehen?

Nach aller Wahrscheinlichkeit werden von den nach der Februar-Verfassung in das Abgeordneten-Haus berufenen

	85 Ungarn mindestens	70
von	54 Böhmen	37
"	20 Italienern	18
"	5 Dalmatinern	4
"	9 Kroaten und Slavoniern	8
"	38 Galiziern	25
"	28 Erzherz. Oesterreichern	10
"	13 Steirern	7
"	5 Kärnthnern	1
"	6 Krainern	3
"	5 Bukovinern	2
"	26 Siebenbürgern	18
"	22 Mähnern	10
"	6 Schlesiern	2
"	12 Tirolern	6

und von 6 Istriern, Görzern u. Triest. 4

mehr oder minder der föderalistischen Partei angehören; es werden sonach im Abgeordneten-Hause von 342 Mitgliedern die große und kompakte Majorität von 225 Förderalisten tagen, denen es ganz leicht sein wird, ihre föderalistischen Ideen zur Geltung zu bringen.

XV. Einhebung der Steuern.

Die Schwerfälligkeit und das Unzweckmäßige unseres bisherigen Stenereinhebungs-Prinzipes ist nicht nur allein ein fortwährender Hemmschuh konstitutionellen Volksbewußtseins, sondern auch ein ungeheurer Faktor

der kostspieligen Civilverwaltung, zugleich aber auch ein Hauptmittel der Centralisation. Fragt man nur den einfältigen Landmann, vor welchen „Herren“ er am meisten Furcht und Respekt habe, so wird die Antwort unter hundert Fällen neun und neunzig mal lauten: vor den „Herren“ im Steueramt.

Nach dem gegenwärtigen Systeme ist die Steuereinhebung, wie sie heute gepflogen wird, die großartigste Ausbeutung des Centralisirungs-Systems. Der Staat tritt durch seine Organe mit jedem Steuerpflichtigen, — und handelt es sich auch nur um Kreuzer, — in direkten Verkehr, er schreibt durch seine Organe nicht nur allein vor, sondern er hebt auch von den einzelnen Parteien ein, und betreibt, exequirt und kontrolirt diese Einhebung. Dadurch wird ein Heer von Verwaltungsbeamten nothwendig; denn nicht nur allein jeder einzelne Steuerpflichtige, sondern jede einzelne Steuerpost muß vorgeschrieben, in Evidenz gehalten, zur Abstattung, gebracht und wieder abgeschrieben werden. Eine einzige Partei hat oft mehrere Grundsteuer- und Hauszinssteuerbüchel, Erwerb- und Einkommensteuerbögen nebst dem Anhängsel von verschiedenen anderen Zahlungsaufträgen. Jede einzelne Partei erscheint also oft zwei bis zehn und mehrmal bei einem einzigen Steueramte als zahlungspflichtig, und es ist eine trockene Thatsache, daß die Meisten, besonders am Lande, ihre Gesamtschuldigkeit gar nicht kennen.

Raum hat der Steuerpflichtige heute eine Schuldigkeit abgetragen, so erhält er schon morgen unter Androhung der Exekution wieder eine Ermahnung zu einer andern Steuereinzahlung; die von den Steuerämtern entfernteren Parteien müssen nicht selten ihre kostspielige Zeit opfern, um ihrer Steuerpflicht gerecht zu werden.

Und dann mit welchen Klauseln werden berücksichtigungswürdige Fälle gebunden, um eine Nachsicht oder Fristung zu erlangen; ja in den meisten Fällen ist ein diesfälliges Ansuchen gar nicht möglich, — weil die Kosten des vorgeschriebenen schriftlichen Bittgesuches, abgesehen davon, daß sich ein sachverständiger Verfasser eines solchen nicht leicht findet, auch im Forderungsfalle zumeist in keinem Verhältnisse mit dem Risiko des Resultates stehen. —

Weiters ist die direkte Steuereinhebung durch Staatsbeamte eine Hauptursache der politischen Unzufriedenheit.

Die Steuerämter sind untergeordnete Organe der politischen Behörde erster Instanz, — dormalen noch in Verbindung mit der Gerichtsbehörde. Der einfache Landmann, dessen ganzes Vertrauen sowohl in allen civil- als strafrichterlichen, politischen und steuerpflichtigen Angelegenheiten dormalen auf „die Herren“ im Bezirksamte beruht, der wenig zu unterscheiden weiß, in welche Unterabtheilungen dieses Bezirksamt getrennt ist, sieht eine ihm von einem Steuerbeamten geschehene Rechtsverletzung oder eine oft pflichtschuldige Unbarmherzigkeit, ja selbst ein Versehen als Ausfluß politischer Staatsorganisation an; er wird störisch und ungehalten, jeder politischen Partei-Verführung zugänglich; — und zweifelt endlich an

der Gerechtigkeit des Richters, an dem Billigkeitssinn des politischen Beamten, weil er die Stellungen-Verschiedenheit „der Herren“ nicht zu unterscheiden vermag, und eben nur zumeist mit dem Steueramte zu thun hat, welches, — kann er seinen Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommen, — die folgenschwere Hand der politischen Justiz in Anspruch nehmen muß. Diese Art und Weise der Steuerneinhebung ist also ein Hauptbeförderungsmittel der für die Völker Oesterreichs so unheilbringenden absolutistischen Centralisation, sie verhindert den einzelnen Staatsbürger an Erkenntniß seiner Rechte, am Bewußtsein des selbstständigen Gemeindelebens und mit ihm an der Erkenntniß der Wohlthaten konstitutioneller Prinzipien, insbesondere aber an richtiger Würdigung des Selbstgovernment's! —

Wir wollen hier keineswegs irgend ein k. k. Amt verdächtigen, aber gestützt auf rationelle Schlüsse fragen wir bloß: Läßt sich nach der gegenwärtigen Staats-Organisation in Steuerfachen ein freies, konstitutionelles Oesterreich denken? Kann der Steuerpflichtige, welcher fort und fort die Ruthe exekutiver Steuereintreibung hinter sich fühlt, und der in den Eintreibenden nur „die Herren“ sieht, sich einen Begriff von den Wohlthaten konstitutioneller Regierungsformen machen? Nimmermehr!

Und durch welcher schwerfälligen Mechanismus wird die Steuereinhebungsmaschine im geregelten Gang erhalten!

Ein Steuerbezirk, wie z. B. Klagenfurt, mit etwas über 30.000 Seelen und 128 Steuergemeinden, hat gegenwärtig einen Vorschreibungs-, Evidenzhaltungs-, Abstattungs- und Abschreibungs-Apparat von mindestens 50.000 Partei-Vormerkungen, die, wohlgemerkt, wieder alle von den obern und obersten Behörden kontrolirt werden müssen oder wenigstens sollen.

Welches Heer von Einhebungs- und Kontrolsbeamten ist nach dieser Methode nothwendig? Welche Stütze findet nicht die abstrakte Bureaokratie und mit ihr das Centralisirungssystem in dem Bewußtsein des Gebietens über den Geldsäckel jedes einzelnen Steuerpflichtigen? — Wir müssen also die gegenwärtige Steuereinhebungsmethode als mit der Freiheit überhaupt, insbesondere aber mit dem Begriffe von Selbstgovernment und Gemeinde-Autonomie im Widerspruch erklären.

Es ist daher nicht nur allein wünschenswerth, daß die Steuereinhebung sowohl zum Vortheile des Staates, als auch der Steuerpflichtigen nicht direkte durch die Organe der Finanzverwaltung, sondern unter Vermittlung und Haftung der Gemeinden geschieht.

Die Gemeinde an und für sich kennt die pekuniäre Lage jedes Einzelnen viel besser, als der Steuerbeamte, sie weiß, ob Rentenz oder momentanes Unvermögen die Abstattung der Steuerpflicht verhindern, sie ist daher auch in der Lage, mit voller Gerechtigkeit Strenge oder Nachsicht zu üben. Die Gemeinde steht ferner unter Kontrolle der Oeffentlichkeit, und es bedarf nur eines liberalen Vereinsgesetzes, um jede Ungebührlichkeit unmöglich zu machen, oder im Vorkommungsfalle der verdienten Rüge zuzuführen.

Und wie einfach wird da die Steuereinhebung durch die Steuerämter! Anstatt der 50.000 Partei-Steuer-Vormerkungen wären z. B. im Steuerbezirke Klagenfurt nur fünf Evidenzprotokolle nothwendig, wenn nämlich der Bezirk Klagenfurt in fünf Bezirksgemeinden: Stadt, Maria Saal, St. Jakob, Viktring und Krumpendorf, eingetheilt würde. Und wie einfach die Kontrolle.

Die betreffende Steuer wäre von der Steuerbehörde auf Namen der Steuerpflichtigen für die Gemeinde in Form von Zahlungsaufträgen vorzuschreiben und von letzteren, unbekümmert um die Partei, einzuheben.

Wir wollen hier ein Formular eines solchen Zahlungsauftrages geben, welches zugleich dazu dienen soll, unsere Ansicht über die Vorschreibung der Grundsteuer nach dem Werthskataster zu versinnlichen. Dasselbe hätte zu lauten:

Zahlungsauftrag.

„Im Grunde des zwischen Johann Schwarz und Kaspar Weiß am 1. Oktober 1863 abgeschlossenen Kaufvertrages hat letzterer als Erwerber der Franzhube zu Pöfersdorf von dem Kaufpreise pr. 30.000 fl. bis zur nächsten Besitzveränderung jährlich die verfassungsmäßig stipulirte Grundsteuer mit 2% vom Werthe der Realität, daher nach Abzug des 10perc. Nachlasses pr. 60 fl. im Betrage von . . . 540 fl. vom 1. November 1863 angefangen bei der Steuerbezirksgemeinde St. Jakob zu entrichten.

Diese Steuer wird der Steuerbezirksgemeinde St. Jakob zur Einhebung unter solidarischer Haftung im Evidenz-Protokolle III. Fol. 125 Post 1518 vorgeschrieben, und es hat dieselbe sonach mit Rücksicht auf die letzte Veränderung sub Post 1210 des Evidenz-Protokolles vom 1. Nov. 1863 an die einvierteljährige Gesamtsteuerquote pr. 5350 fl. zu entrichten.“

R. k. Steueramt Klagenfurt am

Wie leicht und mit wie wenig Kosten verbunden wäre diese Art der Steuereinhebung! Wie einfach die Kontrolle! Alles Gehässige und Drückende der Steuereinhebung würde verschwinden, die Organe der Finanz-Verwaltung dürften nicht mehr die einzelnen steuerpflichtigen Parteien durch Exekution zur Abstattung der Steuern zwingen; Klagen und nöthigenfalls Geldstrafen würden bei faumseligen Gemeinden hinreichen, die regelmäßige Steuerabfuhr zu erzwecken.

Und die Gemeinden? — Im Anfange ginge es freilich etwas schwer, daran ist nicht zu zweifeln, allein bald würden sich auch die Vortheile dieser Art Steuereinhebung für die Gemeinden zeigen. Abgesehen davon, — daß berücksichtigungswürdige Fristungen und Ratenzahlungsbewilligungen von der Gemeinde leichter ertheilt werden können, als von Steuerbeamten, weil die Gemeinde einestheils besser die sozialen Verhältnisse ihrer Mitglieder würdigen kann und wird, andernteils sie nur die Abfuhr-Pflicht der $\frac{1}{4}$ jährigen Steuerquote hätte, viele Parteien aber leicht zur Bezahlung

der halb- oder ganzjährigen Steuerpflicht zu vermögen sein werden, — wird sich bald ein regeres öffentliches Leben kundgeben, denn wo der Geldsäckel ins Mitleid gezogen wird, verschwindet die Letargie, und die evidente Theiligung am Gemeinwesen wird, weil im Interesse eines Jeden gelegen, zur zwingenden Nothwendigkeit, zugleich aber auch der wohlthätig wirkende Verkehr zwischen den Gemeindegliedern und ihren Vorständen belebt und vermehrt, mit Einem Worte: Erst mit der Steuer-Einhebungs- und Abfuhrspflicht wird die Autonomie der Gemeinde zur Wahrheit!

XVI. Bedeckung des Deficits und Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte.

Wer den Finanzdebatten im Reichsrathe mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, muß die Ueberzeugung gewonnen haben, daß Oesterreich im Allgemeinen sich nicht über die Höhe der Steuerpflicht zu beklagen hat, sondern vielmehr nur über die ungerechte Vertheilung und das drückende der Einhebungsmethoden Klage geführt wird; er wird aber auch zur Ueberzeugung gelangt sein, daß sowohl der Herr Finanzminister, so wie die Herren Abgeordneten rathlos vor dem furchtbaren Abgrund stehen, welcher uns unter dem Namen Deficit entgegen grinst, unvermögend, denselben auszufüllen oder auch nur zu überbrücken.

So löblich die Drängung des Abgeordnetenhauses zur Sparsamkeit auch ist, das Uebel heißt Sparsamkeit nicht allein; es sollen und müssen Opfer gebracht werden, und die Völker des Kaiserstaates werden sie mit Freuden bringen, wenn man ihnen anderseits wieder gerecht wird. Aber ein ganz verfehltes, und nicht zum Ziele führendes Mittel ist es, durch Sparsamkeit und Erhöhung der auf fiskalischer Basis ruhenden alten Steuern das Gleichgewicht im Staatshaushalte herstellen zu wollen, und dennoch nebstbei Anlehen auf Anlehen zu häufen. Gesezt aber auch, es gelänge nach einer Reihe von Jahren das angestrebte Ziel zu erreichen, so wäre dieses glückliche Ereigniß dennoch von keiner Dauer; denn der leiseste Sturm von irgend einer Seite her würde uns wieder in die alten Zustände stürzen, und wehe Oesterreich, wenn der Sturm vor Herstellung seiner finanziellen Ordnung hereinbrechen würde. Das Eine müssen wir uns gegenwärtig halten, der nächste Krieg, welchen wir über kurz oder lang haben werden, — und wir werden ihn haben, — wird kein lokalisirter, es wird ein Weltkrieg sein, in dem vielleicht Oesterreichs Existenz auf dem Spiele steht, wenn es nicht mit geordneten Finanzen sein gewichtiges Schwert in die Waagschale legen kann.

Eine Ordnung der Finanzen aber ist in Oesterreich nur möglich, wenn erstens, wie wir im Verlaufe unserer Artikel gezeigt haben, die Central-Verwaltungsmaschine und die Steuergattungen so sehr als möglich vereinfacht werden, und dann noch zweitens das Defizit für immer aufgehoben

wird. Die Lösung dieser zweiten und eigentlichen Lebensfrage ist unsere heutige Aufgabe.

Nach unserm Voranschlage würde das Erforderniß des künftigen ordentlichen Staatsbudgets jährlich circa	266,000.000 fl.
betragen. Rechnet man hiezu noch ein Extra-Ordinarium pr.	25,000.000 „
so ergibt sich (angenommen) ein Gesammtersforderniß von jährlich	291,000.000 „
Dem gegenüber steht nach unserm Plane das Bedeckungs-Budget mit	241,000.000 „

es kommt also noch ein Defizit von circa 50,000.000 fl. im außerordentlichen Wege zu decken. Daß dieser außerordentliche Weg jener der Staatsanlehen in Zukunft nicht mehr sein kann und darf, leuchtet jedem Patrioten und Finanzmanne ein. Es erübrigt also nichts, als das Defizit im Wege der Besteuerung zu decken, und zwar durch eine solche Steuer, die eine ganz leichte Veränderungsfähigkeit in sich birgt, und je nach Bedarf ohne Zeit und Kostenaufwand erhöht oder vermindert werden kann, und die daher auch geeignet ist, den Staat in außerordentlichen Kriegsfällen vor Geldkalamitäten zu bewahren. Diesen Zweck erreichen wir durch eine allgemeine, jährlich im verfassungsmäßigen Wege bestimmt werdende Communal-Auflage.

Wir haben in unserm gemachten Bedeckungsbudget die direkten Steuern, nämlich die Grund-, Gebäude-, Erwerb- und Rentensteuer, zusammen im Betrage von 192 Millionen Gulden angenommen, und die Einhebung dieser Steuern durch die Gemeinden beantragt. Diese durch die Gemeinden eingehoben werdende direkte Steuer hätte als Basis für die Communal-Besteuerung zu dienen, und zwar so, daß vorerst nach Maßgabe des direkten Steuerertrages vom Vorjahre die Prozente der Communal-Auflage zu berechnen wären, — im heutigen Falle kommen, auf 192 Millionen vertheilt, 50 Millionen; rund 26 kr. pr. Steuer-gulden. Nach Ermittlung des Erfordernisses der Communal-Besteuerung und Berechnung der Prozente, sind diese nach Maßgabe der von den Gemeinden abgeführten direkten Steuerquote zu repartiren, so zwar, daß (nach der heutigen Berechnung) wenn eine Gemeinde im Vorjahre 1000 fl. abgeführt hätte, sie 260 fl. Communal-Auflage einzuheben und abzuführen hätte.

Diese Communal-Auflage wäre sodann nach eigenem Ermessen der Gemeinde, jedoch niemals durch Zuschläge auf die direkten Steuern auf die Gemeinde-Steuerpflichtigen zu repartiren, oder besser gesagt, durch von der Gemeinde selbst zu creirende Gemeindesteuern herein zu bringen.

Als Steuerobjekte für die Gemeinden hätten zu dienen: Der Verschleiß von geistigen Flüssigkeiten, die Einfuhr derselben, also Communal-Verzehrungssteuer; — Luxus-Artikel, wie z. B. Wagen, Pferde, Hunde, Crinolinen &c., dann Einnahmen für Gemeinde-Bürgerrechts-, Gewerbe-

und sonstige Verleihungen, Erbschaftstaxen zc. — Es müßte aber stets in der freien Wahl der Gemeinden bleiben, ihr beliebige Steuern einzuführen, natürlich in so ferne sie nicht das Recht anderer Gemeinden beirren.

Durch diese Communal-Auflage würde nicht nur allein eine gerechte und billige Steuerausgleichung auf die wenigst drückende und wenigst kostspielige Art ermöglicht, sondern auch das Gleichgewicht im Staatshaushalte auf eine schnelle, sichere und dauernde Weise hergestellt.

XVII. Schlußbetrachtung.

Bevor wir zur Selbstkritik unseres Steuersystems übergehen, müssen wir vor Allem die Grundsätze näher berühren, welche uns bei Aufstellung unseres Planes leiteten. Unser leitende Gedanke ist der Jahrhundert alte Wahrspruch: „Oesterreich über Alles, wenn es nur will“, eine Prophezeiung, die ganz gewiß früher oder später in Erfüllung gehen wird und muß, wenn nur erst einmal die Völker Oesterreichs zum Wollen kommen. — Nach unserer innersten Ueberzeugung aber liegt die Kraft und Machtstellung Neuösterreichs und das Glück seiner Völker in drei Hauptfaktoren: erstens, Achtung gebietend und imponirend nach Außen zu; — zweitens, möglichst ausgebreitete gesetzliche Freiheit des Individuums, der Gemeinden und Kronländer nach dem Prinzipie wahrer lebenskräftiger Gleichberechtigung im Innern, und drittens: geordnete Finanzen für alle Eventualitäten! —

Nur diese drei Faktoren in Wechselwirkung werden und können Oesterreich glücklich machen. — Wir haben jedoch keineswegs außer Acht gelassen, die Dinge zu nehmen, wie sie sind und möglich sein können, nicht aber, wie sie sein sollten, oder wir sie uns idealisch denken.

Eine Achtung gebietende Stellung nach Außen kann Oesterreich, — zumal nach der heutigen, — wer weiß, wie lange noch andauernden Weltlage, — nur durch stete Kampfbereitschaft, mithin durch Erhaltung einer großen Armee und progressiv anwachsenden Flotte erringen und erhalten, und diese aus unserer innigsten Ueberzeugung hervorgehende Bevormortung ist der sicherste Beweis unserer aufrichtig loyalen Gesinnung und unseres Vertrauens auf das Kaiserhaus. — Wir können unmöglich jene Herren Centralisten, welche die Weltlage verkennen oder ignoriren, und, der Regierung fort und fort den Geldbeutel entgegen haltend, auf Verminderung und Ersparung in der Armee dringen, für wahre Patrioten Oesterreichs halten, und müssen ihnen, wenn nichts Schlimmeres, — wenigstens Beschränktheit in Beurtheilung der Sachlage in die Schuhe schieben.

Wir wollen nicht gesagt haben, daß sich in der Armee keine Ersparungen erzielen lassen und ihre Organisation fehlerfrei sei, oder daß nicht ein besseres Militärsystem — vielleicht die Volkswehr — eingeführt wer-

den könnte, nein, wir werden vielmehr diesfalls in einer Reihe von Artikeln unsere Ansicht nächstens kundgeben; aber heute ist die Lage Europas derart, daß Experimente an der Armee versucht, oder selbst nur Knickeren verdammt werden müssen.

Heute bestehen in Europa nur zwei Armeen, die sich einander ebenbürtig sind: die französische und österreichische; doch welcher Unterschied zwischen diesen beiden Armeen!

In Frankreich, wo das Wort „Vaterland“ ins Herz jedes Franzosen von Marseille bis Straßburg dringt, wo die Regierungsform Neben- sache, die „Glorie der großen Nation“ Hauptsache geworden ist, — bildet die Armee allerdings ein furchtbares Wehrmittel gegen jeden Angriff von Außen; allein, das möge man nicht übersehen, sie ist dennoch nicht so sehr der Ausdruck des nationalen Willens als der herrschenden Partei, und ein willenloses Werkzeug in der Hand jedes Machthabers, welcher durch die Armee der eiteln Nation zu schmeicheln versteht; die französische Armee kann daher so gut gegen als für die Freiheit gebraucht und mißbraucht werden. Die österreichische Armee hingegen steht außerhalb jeder politischen Parteiung, ihren Ruhm und ihren Stolz in der felsenfesten, unerschütterlichen Treue gegen ihren obersten Feldherrn, den Kaiser, suchend und findend. Die französische Armee erzieht die Nation, die österreichische sich selbst; und darin liegt der große Unterschied zwischen beiden, und macht in letzterer einen höheren effectiven Friedensstand nothwendig. Die Auslagen für unsere Armee werden daher, in so lange die Welt unter Waffen, wengleich Gewehr beim Fuß, steht, — und dies dürfte noch hübsch lange dauern, — ungeachtet aller Sparsamkeit dennoch enorm sein, und, wenn wir ein starkes Oesterreich haben wollen, auch sein müssen.

Ebenso die Auslagen für unsere junge Flotte, die, Dank ihrem Regenerator, sich so kräftig erhebt. Die Geschichte aller Zeiten und Staaten beweist uns, daß die Macht, ja auch der Wohlstand der Völker, im innigsten Zusammenhange mit ihrer maritimen Wehrkraft steht. Ausnahmen, wie Frankreich unter Napoleon I. war, sind eben nur Ausnahmen, und wer weiß es, wie die Welt-Charte ohne die Schlacht bei Trafalgar heute aussehen würde? — Die Unabhängigkeit Oesterreichs erfordert eine respectable Flotte; denn nur mit einer solchen wird seine Allianz gesucht und gefürchtet werden. Die Ausgaben für Heer und Flotte sind daher eine unabwiesbare Nothwendigkeit zur Erhaltung des Ganzen, aber eben deshalb ist es für Oesterreich von größter Wichtigkeit, daß die Civil-Verwaltung auf das allernothwendigste beschränkt wird, und dies kann nur durch größtmöglichste Freiheit und Ungebundenheit seiner Glieder geschehen, nicht aber durch starre Centralisirung und Einmischung des Staates in Dinge, die ihn als solchen gar nichts angehen. Nur auf diese Weise werden wir den Hauptfaktor unseres Wohlstandes: geordnete Finanzen, erlangen.

Was nun unsern Plan selbst betrifft, so wird, wenn man die Autonomie der Gemeinden anerkennen will, gegen die Selbstbesteuerung derselben wohl nur wenig einzuwenden sein; im Anfange freilich wird es hie und da haperen, aber ist nur einmal der Geist zur Theilnahme am öffentlichen Leben allgemein wachgerufen, und der Geldsäckel wird hiezu ein schallendes Horn werden, — so werden die anfänglichen Unbeholfenheiten und Uebergriffe unter der Kontrolle der Deffentlichkeit, einer freien Presse, und, — wie wir hoffen, — eines zu erlangenden freien Vereinsgesetzes bald beseitigt werden.

Einem weitem Einwurf, daß durch unsere projektirte Besteuerungsart manche Gemeinden zu hart, manche wieder zu leicht getroffen werden würden, begegnen wir damit, daß unser Vorschlag der Kommunal-Auflage keineswegs ausschließt, daß dieselbe nicht in Klassen eingetheilt werden könnte, so zwar, daß die reichsten Gemeinden, wie z. B. die Reichshauptstadt Wien, und größere Provinzial-Hauptstädte in die I., — ärmere Gemeinden in die II. und auch III. Klasse gereiht würden. Uebrigens bemerken wir nochmals, daß den Gemeinden weit mehr Steuer-Objekte zu Gebote stehen, als dem Staate, weil viele solcher Objekte für die Besteuerung durch den Staat sich nicht eignen, ganz leicht aber durch die Gemeinden besteuert werden können. Ein weiteres Bedenken ist der Kostenpunkt der Einhebung; allein auch dieses Bedenken entfällt mit der Erwägung, daß so wie so die Steuern eingehoben werden müssen, und die Gemeindeeinhebung naturgemäß für die Steuerzahlenden sich weit weniger kostspielig zeigen muß, als jene durch den Staat mit seinen schwerfälligen Verwaltungsmaschinen. Aber alle, alle Einwendungen verschwinden gegenüber den enormen Vortheilen, welche der Staat und die Völker durch unser projektirtes Steuersystem gewinnen würden.

Mit Aufhebung der die Finanzwache nothwendig machenden Verzehrungssteuer, des Stempel- und Gebührengesetzes und Tabakmonopols, wäre der erste und wesentlichste Schritt der Versöhnung mit Ungarn geschehen, und dadurch der Grund zu einem starken, freien und einigen, wenn auch föderativen Oesterreich gelegt.

Ackerbau, Industrie und Handel, von der hemmenden Fessel der Finanz-Staatskontrolle entbunden, würden in kurzer Zeit einen dormalen vielleicht noch nicht geahnten Aufschwung nehmen und den materiellen Wohlstand der Völker begründen.

Das eiserne Band, welches gegenwärtig zu beider Schaden die Bank und den Staat umschlingt, wäre für immer zum Vortheile beider gelöst und der Theilung der ersteren in segensbringende Landesbanken stände kein Hinderniß mehr entgegen.

Die Staatsfinanzen wären mit einem Schlage geordnet, das fürchtbare Defizit beseitigt und dadurch auch die Herstellung eines geregelten Geldmarktes mit Erlöschung der unseligen Agio-Verhältnisse begründet.

Die Finanzverwaltung würde in gewöhnlichen, ja auch in kritischen Friedensjahren, wie gegenwärtig, nicht zu dem verzweifeltsten Mittel fort

und fortgesetzten Schuldenmachens ihre Zuflucht nehmen müssen, und selbst in Kriegszeiten wäre unser System das einfachste, Hilfe dort zu suchen, wo sie am sichersten zu finden: im Volke!

Eduard Preschern.

Vorarbeiten für die Landtage.

XIV. Agrarbanken.

Unser zwar kleines, aber vielseitig gesegnetes Land Kärnten wird von einem Kranze mächtiger Gebirge umschlossen, deren Ausläufer mit den im Innern der Provinz vorhandenen erhabenen Gebirgsstöcken dasselbe durchsuchen, und ansehnliche Thäler bilden. Es wird zum österreichischen Alpenlande gezählt, und von Naturforschern und Fremden nicht mit Unrecht die kleine Schweiz genannt, weil man in den durch ihre Schönheit ausgezeichneten Thälern den Gewerbsfleiß in den höchsten Gebirgen und sogar bis in die Eisregionen hinauf thätig hervortreten sieht.

Die vorzüglichste Erwerbsquelle des Landes besteht in der Ausbeute der Bodenkultur und der damit verbundenen Viehzucht, und ihr würdig zur Seite steht die Industrie, die insbesondere in der Zutageförderung und Verarbeitung der vielseitigen und reichhaltigen Montanprodukte mächtig hervor tritt.

Alle diese Beschäftigungen unterstützen und fördern sich gegenseitig und haben auch einen weit verbreiteten Handel hervorgerufen.

Wenn aber gleich die Agrikultur sich in ihrem Fortschritte mit jedem Kronlande Oesterreichs messen darf, so fällt uns doch der höhere Aufschwung in den Provinzen Böhmen und Mähren, und insbesondere der Fortschritt auf, den die Oekonomie in mehreren, uns in mancher Beziehung überflügelnden nordwestlichen Staaten Europas erreicht hat.

Kärnten bedarf so mancher Nachhilfe, und ist im Stande, bei seiner augenscheinlichen Produktionsfähigkeit mit gehöriger Würdigung und Benützung der vorhandenen Kräfte den eigenen Bedarf nicht nur zu decken, sondern selbst ungeachtet der schon ziemlich fortgeschrittenen Bevölkerung noch einen Ueberfluß zu erzeugen.

Würde den landwirthschaftlichen Interessen nur halbwegs jene Aufmerksamkeit und fortwährende Nachhilfe zukommen, wie man sie der Industrie angedeihen läßt, um wie viel wären wir vorwärts, während solche nur gleichsam das Gnadenbrod der Industrie genießen, als ein Aschenbrödl

meist sich selbst überlassen bleiben, und ihnen sogar noch der vorzüglichste Hebel, die Geldkräfte, verkümmert werden.

Als die nothwendigsten und auch zeitentsprechendsten Mittel zur Hebung der Landwirthschaft ist nach unserer Ueberzeugung Folgendes:

1. Errichtung einer Agrarbank in Klagenfurt mit Filialen in jedem politischen Bezirke.

2. Einführung von Filialen der Landwirthschafts-Gesellschaft in mehrere Gauen.

3. Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule in der Hauptstadt und Dahinwirken, daß Vorträge über Agrikultur als obligater Gegenstand in allen Landschulen gehalten werden.

4. Vorkehrungen in Bezug der kräftigen Pferdezuucht und Errichtung einer Hufbeschlag- und zugleich Lehranstalt für Thierarzneikunde.

5. Einführung selbstständiger Affekuranzen in Kärnten in Bezug auf Feuer-, Hagel- und Wasserschäden.

6. Einwirkung auf möglichste Herabsetzung der Salzpreise.

7. Möglichste Trockenlegung der Seen und Entsumpfung der vielen und mitunter ausgedehnten Moorgründe, sowie Auflassung aller Teiche.

8. Vertheilung sämmtlicher Gemeindeweiden.

9. Erwirkung eines Gesetzes zur kräftigen Handhabung der Insektenvertilgung und zum Schutze aller Vögel.

10. Einführung von Gemeindespeichern und Backöfen.

Nachdem wir über die so dringend nothwendige Kultur unserer Wälder, so wie in Bezug der Grundzerstücklungen im Artikel über Aufhebung der Fideikomnisse in den Hefen IX. und X. unsere Ansichten bereits ausgesprochen haben, so übergehen wir für heute nur auf die Erörterung über Agrarbanken, und glauben denselben nur Folgendes voranschicken zu müssen.

Vor allem erfordert es die Nothwendigkeit, damit nutzbare Anträge, nicht wie bisher bloß zu Papier gebracht, dann nach bisheriger Art und Weise einschlimmern sollen, daß sich Organe bilden, welche zur Verfolgung und zur Thatbringung berufen für Ausführung derselben unablässig thätig sind.

Dieses kann aber nur erzielt werden, wenn aus der Mitte der Landtagsabgeordneten sich Comités bilden, vorzüglich wenn eigene und selbstständige Sectionen errichtet werden, deren Aufgabe bloß landwirthschaftliche Interessen betreffen sollen, und die berufen sind, zweckdienliche und für die Provinz nützliche Anträge zur Geltung und Thatwerdung gelangen zu machen.

Dieses vorausgeschickt gehen wir nun zur nähern Begründung unserer obenangeführten Anträge und zwar heute über die Art der Einführung von Agrarbanken über.

Agrarbanken und Realkredit.

Es berührt einen Menschen von Gefühl wirklich schmerzhaft, wenn man fast in jeder Landeszeitung und oft mehrfältig Exekutionsedikte zur Feilbietung von Bauernrealitäten liest, und mehrfältig Gelegenheit hat zu beobachten, welch unbedeutender Beträge wegen Realitäten feilgeboten werden, daß sich sogar nicht selten die Exekutionskosten höher belaufen, als die einzubringende Forderung beträgt, und wenn man erwägt, wie viele Mühe, Sorgen, Zeitverlust und Kosten vom Exekutoren vergeblich verwendet sein mochten, und er sich dennoch von seinem angestammten, oder mit Anwendung aller früheren Ersparnisse ermöglichten, und so lieb gewordenen eigenen Herde trennen mußte, und dann oft nicht weiß, wo er sein sorgenbewegtes Haupt niederlegen, oder für seine Familie ein Obdach finden wird.

Oft ist die Geldklemme aus mißlungenen Spekulationen, Familienverhältnissen, meist aber aus Unglücksfällen in Folge von Feuer-, Wetter- oder Wasserschäden, Mißgeschick im Viehstande hervorgegangen.

Abgesehen hievon ist aber vorzüglich zu beachten, daß wegen Mangel der nöthigen pekuniären Kräfte, meist aber bei kleinern Besitzern, nur ein steter Kampf, sich solvent zu erhalten, statthaben muß, und ihnen nie eine Möglichkeit geboten ist, auf Verbesserungen an ihrem Grundbesitze zu denken, viel weniger aber mit kostspieligeren Erfindungen Versuche anstellen zu können.

Für die Industrie, für den Handel, sogar für die so einfache Geldspekulation war zur Erleichterung des Geschäftsganges Vorsorge durch Errichtung von Banken oder anderweite Flüssigmachung der erforderlichen Geldkräfte getroffen, nur die Agrikultur blieb unberücksichtigt und sich selbst überlassen und dadurch sogar noch mehr beeinträchtigt, daß ihr die vormalige Unterstützung aus Pupilar- und Depositengeldern, aus Kirchen- und Gemeindefassen, die meist nur im Schoße der Landwirthschaft ihren Ursprung hatte, seit 13. August 1854 noch entzogen worden war, nachdem bereits fast alles disponible Geld den leidigen Anlehens-Operationen zugeführt worden war. Die einzige Hilfe, die noch übrig blieb, war die Sparkasse; allein die kleinlichen Formalitäten in der übertriebenen Sorge wegen Erleidung vor Verlusten, und noch das seit nicht lange her eingeführte kostspielige Notariat verleiteten Manchem die Abhilfe, daher sich der Zuspruch zur Sparkasse nur auf dringende Fälle und meist nur zur Tilgung von Passiven beschränkte.

Bei derlei Umständen ist sonach auf eine Hebung der Landwirthschaft durch Verbesserung der Grundstücke oder Versuche mit neu auftauchenden Methoden nicht zu denken.

Das Kapital aber erleichtert den Grundbesitzern und Handwerkern ihr Geschäft, befördert die Gewerbsthätigkeit nach jeder Richtung, ist beim Grundbesitz nie so gefährdet wie bei Gewerben, wo nur mehr der Personalkredit obwaltet, indem die Hypothek immer, wenn auch nicht vollkommene,

doch wenigstens einige Sicherheit leistet und in Exekutionsfällen im äußersten Falle, besonders wenn Gefahr für tabularmäßig sicher gestellte Forderungen vorhanden wäre, für den Vorschußfond erstanden werden könnte.

Der Werth der Realitäten ist seit einem Sekulum her, ungeachtet so mancher Stürme, durch Kriegsaffairen, Epidemien, Viehseuchen, Mißwachs und Hungersnoth fortwährend im Steigen, und muß es sein, da die zunehmende Bevölkerung das Begehren nach Unterkunft und Nahrung steigert, und somit den Bodenwerth hebt, ein künstlich erzeugtes Rückgehen einzelner Realitäten im Werthe aber durch eigenen Verkauf vereitelt werden kann.

Das dringendste Bedürfniß zur Instandhaltung und Förderung landwirthschaftlicher Interessen bleibt unbestritten eine leichtere Ermittlung des Kapitals, um in Bedarfsfällen sicher und schnell Abhilfe zu finden, da die Noth des kleinen Besitzers, besonders aber bei weiter Entfernung von größern, von der Industrie belebten Orten, wo ein vermehrter Geldbedarf statthat, besonders hervortritt.

Vom großen Kapitale, das sich mit gewöhnlichen Zinsen nicht befaßt, und meist in vielfachem Verkehre noch größern Gewinn sucht, ist eine Abhilfe für die Agrarkultur um so weniger zu suchen, als solcher in ihrem gegenwärtigen Zustande schon 5% Zinsen schwer fallen und zur Rückzahlung, wenn das Kapital derselben von Nutzen sein soll, mehrere Dezennien erfordert werden.

Es muß daher seine Zuflucht zum kleinen Kapital nehmen, das sich so häufig am Lande vorfindet, für die Eigenthümer nur kleinen Nutzen abwirft, der Unbedeutenheit wegen wenig beachtet, oft nutzlos ausgegeben wird, und selbst zur Defraudation Anlaß gibt; fruchtbringend gemacht aber denselben dadurch auch den Vortheil bietet, daß Jedermann sich bequem Kapitalien sammeln könne.

Ferner wird durch die Aufhebung der Buchergesetze für die Grundbesitzer sicher noch eine größere Kalamität zu befürchten sein, darum dringend erforderlich ist, daß für eine Abhilfe und alsbald Sorge getragen wird.

Eine Abhilfe kann nur erzielt werden, daß entweder

a) möglichst zahlreiche Filialen der Sparkasse zur Auffammlung des kleinen, meist todtliegenden Kapitals, und damit ein leichteres Zugänglichwerden derselben im Lande errichtet werden;

b) durch Einführung von landwirthschaftlichen Kassavereinen nach den Grundsätzen des Klagenfurter Gewerbskassen-Vereines in jedem Bezirke;

c) durch Errichtung von Agrikultur-Banken, unter thätiger Mitwirkung der Staatsverwaltung bei allen Steuerämtern mittels Vorschußleistung und Zuführung aller Depositengelder oder nöthigen Falles eines nur unbedeutenden Zuschlags an die Grund- und Hausklassensteuer, wo die Rückzahlung in Annuitäten von wenigstens 20 Jahren zu erfolgen hat.

d) Durch sogleiche Benützung der der Landwirthschaftsgesellschaft von Franz Struzmann in Wien gewidmeten Stiftung.

Ohne noch in eine Erörterung und Begründung der ersten drei Punkte dermalen einzugehen, und unsere Anträge zu stellen, wollen wir vor Allem den letzten Absatz hervor heben, und ihn zur Geltung bringen, weil er allein schon geeignet ist, selbstständig eine mächtige Wirkung hervor zu bringen, vorzüglich darum auch, weil es, würden dabei auch die Punkte b. oder c. berücksichtigt, dieselben ungemein zu fördern, und in der Anwendung alle Noth in der Agrikultur kräftigt und schnell zu heben im Stande ist.

Franz Struzmann in Wien hat zufolge der „Landwirthschaftlichen Mittheilungen“ vom Jahre 1855 Nr. 1, mit Erlaß der k. Landesregierung dd. 13. Oktober 1854 Z. 9070 in seinem Testamente Folgendes verordnet:

„Mein Sohn Josef Vinzenz Struzmann hat zwar auch die nach Abzug des Wittwengehaltes und des erwähnten Fruchtgenusses erübrigenden Nutzungen lebenslänglich zu genießen, jedoch die Substanz dieser Erbhälfte muß ungeschmälert erhalten werden; zu den Notherben meines Sohnes Josef Vinzenz Struzmann in Betreff ihrer Erbhälfte ernenne ich die einstigen ehelichen Kinder ersten Grades meines Sohnes Josef Vinzenz Struzmann, welche hievon ebenfalls nur die Nutzungen zu genießen haben, weil ich für den Fall, daß mein Sohn Josef Vinzenz Struzmann entweder keine ehelichen Kinder hinterläßt, oder seine Kinder ersten Grades zwar die Wirksamkeit der Substitution erleben, nach deren Tode die erwähnte Erbhälfte zu einer eigenen Stiftung unter dem Namen „Struzmann's Agrikultur-Stiftung“ für mein geliebtes Vaterland, nämlich die Landeshauptstadt des Herzogthums Kärnten in der Art bestimme, daß davon nie der Hauptstamm angegriffen werden soll, sondern die Nutzungen hievon; doch ein pro cento dieser Nutzungen soll jährlich wieder zum Kapital geschlagen und fruchtbringend angelegt werden, doch möglichst sicher, das übrige Interesse zur Hebung der Urproduktion, z. B. durch Entsumpfung der Moosgründe, Urbarmachung der Haiden verwendet werden soll, und zwar nach den Beschlüssen der Generalversammlung der kärntn. Landwirthschafts-Gesellschaft mit den Herren Landes-Ständen Kärntens.“

Laut weitem Erlasse der Landesregierung vom 5. Oktober 1855, Z. 13002 („Mittheilungen“ vom Jahre 1855 Nr. 11) wurde bekannt gegeben, daß die k. k. Landesregierung als Stiftungskuratels-Behörde den Substitutionsausweis des Franz Struzmann'schen Vermögens bezüglich der Substitutionsmasse pr. 171.084 fl. 35 kr. C.-M. zu genehmigen und die k. k. niederösterreichische Finanz-Prokuratur zu ermächtigen befunden habe, sich über diesen Substitutionsausweis an die berufene Abhandlungs-Instanz zu äußern.

Der so großmüthige Stifter hat in seinem Testamente sich nicht ausgesprochen, wie und wo das dem Lande Kärnten vermachte Stiftungskapital bis zur Zeit, als die Widmung vollends realisirt werden kann, sicher gestellt werde.

Durch die Widmung ist aber das Kapital in das Eigenthum dieser Provinz übergegangen, und Kärnten hat damit auch die Verbindlichkeit übernommen, die weitem Bestimmungen des Geschenkgebers in Bezug des den Erben desselben zugesprochenen Fruchtgenusses zu erfüllen.

Zeitverhältnisse erfordern für die Agrikultur in Kärnten dringend eine Abhilfe, die allerorts angestrebt wird, und nur in der Kreirung einer Agrarbank ermöglicht werden kann, wozu bis nun die Mittel fehlten.

Durch dieses Vermächtniß ist aber dem Lande das Stammkapital für eine Agrarbank ermöglicht, und solche kann damit sogleich in's Leben gerufen werden, ohne daß der Wille des Testators im mindesten beeinträchtigt wird, wohl aber sogar jetzt schon zum großen Nutzen des Landes realisirt werden kann.

Nachdem Wien, als Metropole, der Geldmarkt der ganzen österr. Monarchie, auf dieses Kapital nicht ansteht, so glauben wir, es wäre wohl keine unbillige Anforderung des Landes, wenn dasselbe sein Eigenthum an sich zieht, selbst verwahrt und von hier den Fruchtgenuß den dermalen begünstigten Erben zukommen läßt.

Ist es aber vielleicht nicht möglich, ohne im mindesten dem als heilig zu betrachtenden Willen des Testators nahe zu treten, mit den Erben bezüglich ihres Fruchtgenusses eine sogleichige Abfindung zu treffen, daß sie von dem ihnen vom Stiftungskapitale zustehenden Fruchtgenuß abstehe, welche Abfindung entweder durch Abtretung eines Kapitalsantheiles, falls der Erbe zu einem Verständniß schon berechtigt wäre, oder durch einen anderweitigen großmüthigen Vorgang von Seite des dermaligen Nutznießers zum Wohle Kärntens, wodurch er gewiß nur den Willen des Stiflers ehrt, und sich um das Land ewig währende Verdienste sammelt, in einer oder der andern Weise geschehen könnte? Kärnten würde durch einen derlei Vorgang, wenn es gegenwärtig schon die selbstständige Benützung seines Eigenthums ermöglichen könnte, in mancher Richtung und mehrfältig gewinnen, im Allgemeinen aber, wenn es auch nur allein das Hereinziehen des Kapitals bezwecken könnte, von der gehörigen Sicherstellung und Gebahrung damit in steter Kenntniß sein.

Ob unsere Landwirthschaftsgesellschaft, die seit ihrem hundertjährigen Bestehen stets von einsichtsvollen Männern geleitet und unermüdet bestrebt ist, die Landesinteressen zu fördern, seit der Zeit, als ihr die Kunde von dieser Stiftung zukam, was mehreres verfügte, ist uns nicht bekannt geworden, jedenfalls wäre aber ein einfaches „zur Wissenschaft nehmen“ von dieser Erbschaft wohl nicht genügend gewesen, und wir erlauben uns, die hochansehnliche Gesellschaft auf Verfolgung der weitem Schritte nach oben gedeuteter Art aufmerksam zu machen, und sind der unvorgreiflichen Ansicht, daß ein mehreres Entgegenkommen zu den Erben des Stiflers, um sie von der Hochachtung und dem fortwährenden Danke des Landes für den unvergeßlichen Stifter zu überzeugen, für den Gegenstand sehr förderlich sein würde.

XV. Die Patronatsfrage.

Im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justiz hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 10. Juni 1849, Z. 3965 Nachstehendes bekannt gegeben: „Nach der historischen und rechtlichen Entwicklung des Patronatsverhältnisses steht dasselbe mit den durch das Gesetz vom 7. September 1848 (betreffend die Grundentlastung) aufgehobenen Verhältnissen in keiner Verbindung, sondern es beruht auf Stiftungen oder Verträgen, und selbst bei den sogenannten neuen Pfarren auf der freiwilligen Annahme der ehemaligen Grundobrigkeiten. Es kann daher durch jenes Gesetz nicht als aufgehoben betrachtet werden Indessen ist es unerlässlich, auch hinsichtlich des Kirchenpatronats den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen.“

Bis zum Jahre 1855 gelangte aber außer einigen Zeitungsartikeln über das Patronatsverhältniß gar nichts in die Oeffentlichkeit, und selbst in dem im eben gedachten Jahre abgeschlossenen Konkordate fand diese dringende Frage wohl eine kurze Erwähnung, aber keine endgiltige Lösung.

In dem verstärkten Reichsrathe des Jahres 1860 machte der Reichsrath Graf Barloczy, und in dem gegenwärtigen Reichsrathe der Abgeordnete Graf Hartig über die Verschleppung der Patronatsfrage bittere, doch leider gegründete Bemerkungen.

Wir glauben darum gern die von den öffentlichen Blättern gebrachte Nachricht, daß die Ordnung der Patronats-Verhältnisse schon bei dem nächsten Landtage eine Regierungsvorlage bilden werde. Wir gestehen es offen, daß wir die Patronats-Angelegenheiten — als der Natur nach kirchliche Gegenstände betreffend — vor das Forum der Kirche gehörend betrachten. Nachdem aber einerseits die kirchlichen Organe durch ganze 14 Jahre die Lösung dieser Frage leider außer Acht gelassen haben, andererseits aber dieser Gegenstand auch in das „Mein“ und „Dein“, somit in's Weltliche eingreift: so müssen wir diese Regierungsvorlage als vollkommen berechtigt und höchst erfreulich herzlich begrüßen.

Es werden somit unsere hohen Landtage über eine eben so wichtige und verwickelte, als auch vielseitig unbekannte oder verkannte Frage zu entscheiden haben. Es dürften somit nachfolgende Andeutungen nicht ganz überflüssig sein.

Das Patronatsrecht ist bekanntlich der Inbegriff der Jemanden vermöge einer Stiftung oder einer ihr gleich geachteten Handlung an einer Kirche oder frommen Anstalt zukommenden Rechte und Pflichten.

Behufs des Verständnisses und der Würdigung unserer weiter unten über das Patronatswesen aufgestellten Grundsätze lassen wir eine, wenn auch nur sehr gedrängte Geschichte des Patronatswesens, wie sie im Weyer'schen Kirchen-Lexikon enthalten ist, hier folgen:

Geschichte des Patronates. 1) Im Allgemeinen. Die Dankbarkeit der Kirche erkannte von jeher demjenigen, der eine Kirche erbaut, ein Kirchenamt dotirt oder sonstwie durch besondere Wohlthaten sich um sie verdient gemacht hatte, gewisse Auszeichnungen, namentlich die Erwähnung seines Namens im Opfer der h. Messe, zu. Das erste Beispiel aber, daß der Stifter einer Kirche das Recht erhielt, auch den Geistlichen für dieselbe zu ernennen, finden wir im fünften Jahrhundert in Gallien: es war jedoch dieses Recht dort vorerst nur einem Bischöfe zugesprochen, der in einer fremden Diözese eine Kirche gegründet hatte. Laien dagegen erfreuten sich dessen nicht, sondern dem competenten Bischöfe verblieb das freie und ungeschmälerte Recht der Einsetzung der an den neuerrichteten Kirchen benötigten Kleriker. Nur zur Verwaltung des Vermögens der von Laien gestifteten oder dotirten Kirchen wurden die Stifter, wenigstens im Orient, beigezogen, bis durch Justinian's Gesetzgebung allgemein ausgesprochen wurde, daß der Stifter einer Kirche befugt sei, dem Bischöfe einen Geistlichen zur Anstellung an derselben zu präsentiren. Um dieselbe Zeit (Mitte des sechsten Jahrh.) oder bald hernach wurde auch im Abendlande den Laienpatronen das Präsentationsrecht eingeräumt, ausdrücklich aber jedes Eigenthumsrecht an der Kirche und dem Stiftungsgute derselben abgesprochen. Auch war jenes Patronatrecht cum jure praesentandi Anfangs nur ein persönliches Recht des Stifters, und nur das Recht der Vermögensverwaltung an der Patronatkirche wurde als eine vererbhbare Befugniß anerkannt. Zu einem erblichen Rechte gestaltete sich das volle Patronatrecht zunächst im Frankenreiche, und namentlich durch zwei Umstände. Die eine Veranlassung dazu gaben die Privat-Dratorien, welche Gutsbesitzer auf ihren größeren Gütern anlegten, und wie volles Eigenthum behandelten. Hieraus wurde für den Eigenthümer auch das Recht, mit Vorbehalt der bischöflichen Genehmigung den Geistlichen anzustellen, abgeleitet, was die fränkischen Kapitularien ausdrücklich bestätigten. So vererbten sie denn auch dieses Recht zugleich mit dem Grundbesitze auf ihre Nachfolger. Auch nach der Umwandlung solcher Dratorien und Burgcapellen in Pfarrkirchen blieb dieses Verhältniß im Wesentlichen unverändert, da nunmehr nach der Auffassung des herrschenden Feudalsystems der Grundherr berechtigt war, den Pfarrer zu belehnen. Eine andere Veranlassung zur Uebertragung des Patronatrechts auf andere lag darin, daß weltliche Fürsten und sogar Bischöfe, von den Umständen gedrängt, häufig einzelne Kirchen als Lehen an Laien hingaben, welche sofort wie deren Eigenthümer sich betrachteten, die Einkünfte der Kirche willkürlich an sich nahmen, und sich oft nicht einmal mehr mit dem Rechte, die Geistlichen dem Bischöfe zur kanonischen Institution zu präsentiren, begnügten, sondern dieselben ohne weiters selbst in das geistliche Amt einsetzten. Als aber endlich die Kirche im elften Jahrhundert sich der durch die weltlichen Machthaber geübten Investitur der Bischöfe und Aebte zu erwehren angefangen hatte, begann sie gleichzeitig den Kampf gegen diese widerrechtliche Ausdehnung des Patronatrechts auf die Besetzung der nie-

deren Pfründen, und führte dasselbe wieder auf das alte Recht der bloßen Präsentation, und zwar als einer Vergünstigung, zurück. Häufig wurden im späteren Mittelalter auch von Stiftern, Abteien und Klöstern auf ihrem eigenen Grund und Boden Kirchen errichtet und dadurch das Patronat auf diese erworben; und nicht selten gingen auch Laienpatronate durch Schenkungen und Vermächtnisse oder sonstwie in den Besitz geistlicher Anstalten und Korporationen über, oder es wurde durch Incorporation von Pfarreien ein Besetzungsrecht auf letztere von Seite des Stiftes oder Klosters, dem sie waren einverleibt worden, begründet, und ihnen bisweilen durch besondere Indulte oder unter gewissen Beschränkungen sogar das volle Verleihungsrecht zugestanden.

2) Das landesherrliche Patronatrecht insbesondere. Diese Verhältnisse blieben bis in die jüngste Zeit im Wesentlichen dieselben. Dagegen aber hat in neuerer Zeit das landesherrliche Patronat in der angemäßen Erweiterung der sogenannten Majestätsrechte in kirchlichen Angelegenheiten eine ungemessene Ausdehnung erhalten, die mit dem kanonischen Rechte in offenbarem Widerspruche steht. In der That waren nämlich die ehemaligen deutschen Reichsfürsten durch Foundation und Dotation von Kirchen und Kirchenämtern, durch Belehnung mit Kirchengütern, durch Vogteiverhältnisse, durch päpstliche Indulte und verschiedene andere Rechtstitel zum Besitze vieler Patronate gelangt; wie namentlich (um nur ein Beispiel anzuführen) das Haus Baiern in seinen Landen nicht nur alle Propsteien und Dekanate der Kapitel, sondern auch nach einer vom apostolischen Stuhle 1563 bestätigten Gewohnheit auf alle übrigen Pfründen in den päpstlichen Monaten zu präsentiren hatte. So weit also waren die Regenten in ihrem guten Rechte. Allein mit der extravaganten Entwicklung der landesherrlichen Rechte in Kirchensachen, wie sie die Neuzeit herbeigeführt, setzte sich die irrige Ansicht fest, als seien jene Patronate nicht durch spezielle Rechtstitel erworben und fortgeleitet worden, sondern als inhärirten sie den Regenten in der Eigenschaft landeshoheitlicher Rechte. Noch einen bedeutenden Zuwachs aber erhielten diese Patronate durch die Aufhebung von vielen Stiftern und Klöstern zuerst in Oesterreich, wo die Kirchenämter, Pfarreien und Benefizien, welche früher dem Präsentationsrechte dieser Korporation zustanden, der landesfürstlichen Kollation unterworfen, und die Bischöfe dabei nur auf einen Besetzungsvorschlag beschränkt wurden; dann auch im übrigen Deutschland durch die zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts eingetretene Säcularisation, in Folge welcher die betreffenden Landesherren ohne weiters die Patronatrechte der säcularisirten Stifter, Abteien und Klöster, ja sogar die bischöflichen Kollationsrechte in Anspruch nahmen. Zur Beschönigung dieses excedenten Verfahrens, für welches man in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1803 §. 36 eine gesetzliche Bestätigung finden wollte, wurde vollends die plausible Theorie von einem sogenannten allgemeinen landesherrlichen Patronatrechte erfunden, aber in ihrer ganzen Grundlosigkeit nachgewiesen und vom päpstlichen Stuhle mit dem entschiedensten Widerspruche belegt.

Zufolge a. h. Entschlieſung vom 3. Oktober 1858 haben ſich Se. Majestät vorbehalten, die Patronatsverhältnisse mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, die Landesgewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung nur zu ordnen. In diesem ganz gerechten Geiste wird auch die diesbezügliche Regierungsvorlage gehalten sein, und in eben diesem Geiste dürften auch die nachfolgenden Prinzipien bei der weitem Durchführung der Ordnung der Patronatsangelegenheiten gegründet und einer Berücksichtigung von Seite der Landtage nicht ganz unwerth sein.

1. Alle Patronate, welche nicht nach dem kanonischen Rechte an die Patrone gekommen sind, sind aufgehoben und die Kirchen werden frei — liberae collationis, bischöflicher Verleihung. In diesem Sinne wären nun einige Artikel des Konkordates abzuändern, indem alle Privilegien nur Wunden des Gesetzes sind.

2. Alle rechtmäßigen Patronatsinhaber — geistliche und weltliche — sind aufzufordern, sich zu erklären, ob sie ihre Patronate auch ferner behalten wollen oder nicht.

3. Im bejahenden Falle ist die Sicherstellung der Einhaltung der Patronatspflichten in Folge vielfach gemachter bitterer Erfahrungen jedenfalls zu veranlassen. Das wird erzielt, wenn entweder die jährliche Auszahlung der Interessen eines kommissionell, jedoch billig mit Rücksicht auf die Grundentlastung und auf den Umfang der fraglichen Gebäude zu bestimmenden Kapitals garantirt, oder aber, falls es der Patron vorzieht, das ganze Kapital für alle diesem Patronate bis nun unterstehenden Kirchen und Pfründen ausbezahlt und unter pupilmäßiger Sicherheit fruchtbringend angelegt wird.

4. Im verneinenden Falle werden die Patronatslasten mit einem billigen Kapitale abgelöst, indem es wohl bekannt ist, daß bei Uebergab-, Tausch- oder Kaufverträgen die Patronatslasten genau und in hohem Betrage in Berechnung genommen wurden. Ein freundlicher Vergleich dürfte dabei am ehesten zum erwünschten Ziele führen. Diese Pfarren werden dann Pfarren freier, bischöflicher Verleihung. Es könnte den Patronen dafür das Recht eingeräumt werden, daß sie bei jedesmaliger Besetzung einer jeden unter ihrem Patronate gestandenen Pfründe in der Gemeinde-repräsentanz immer eine Stimme haben.

5. So wie die Lasten, so haben in Zukunft auch die Rechte der Patrone an die Pfarrsgemeinden überzugehen. Nach dem alten Spruche: „Wer zahlen thäte, auch mitzureden hätte“ bekamen die Gemeinden bereits bedeutende Rechte bei der Verwaltung des Kirchenvermögens und bei den Bauführungen, — wir möchten ihnen auch einen bedeutenden, wenngleich nach dem gegenwärtigen Rechte ihnen nicht zustehenden Einfluß bei der Besetzung der Pfründen eingeräumt wissen. Darum beantragen wir Folgendes:

6. Bei allen Pfründen macht der Bischof der Pfarrsgemeinde einen Termino-Vorschlag; bei Pfarren bischöflicher Verleihung präsentirt die Gemeinde-Vertretung dem Bischofe einen von den drei Vorgeschlagenen;

bei Pfarren aber, welche unter einem andern Patronate stehen, präsentirt die Gemeindevertretung aus dem Terno-Vorschlag des Bischofes zwei dem Patrone, der nun einen aus diesen zweien zu wählen hat.

Bei einem solchen Vorgange bei Pfründenbesetzungen würde dabei dem Diözesan-Bischofe — als dem eigentlichen Verleiher aller Kirchenämter — mit vollstem Rechte der größte Einfluß gesichert sein, indem er schon bei dem Vorschlage die würdigsten Bittsteller berücksichtigen, so wie hingegen einem untauglichen oder unwürdigen die *exclusivam* geben könnte.

Sollte jedoch dieser Vorschlag nicht genehm erscheinen, so würden wir wenigstens dies beantragen, daß die H. H. Bischöfe bei Besetzungen von Pfarren bischöflicher Collation den um die Ehre des Hauses Gottes besonders verdienten Gemeinden zur Belohnung und Aufmunterung den oben angedeuteten Einfluß zugestehen.

Es ist freilich wahr, daß auf diese Weise Einige in ihren alten Rechten gekränkt werden; aber bei so verwickelten Fragen und bei einer so laut geforderten Berücksichtigung der Gemeinden dürfte sich ein glücklicherer Ausweg wohl kaum ermitteln lassen.

7. Die Schulpatronate sind einfach aufgehoben, und gehen die diesbezüglichen patronatlichen Rechte und Pflichten auf die Gemeinden über. Dieses Patronat, welches in Oesterreich in den Jahren 1788 und 1789 auftauchte, kennt die Kirche nicht, und auch der Staat scheint, wenn es erlaubt ist, nach einigen Verordnungen und Thatsachen zu schließen, das Schulpatronat bereits faktisch aufgehoben und die patronatlichen Rechte und Pflichten den Schulgemeinden übertragen zu haben. Und wir können dem Schulwesen in mancher Beziehung nur gratuliren, wenn nicht blos die Zahlungen und Leistungen, sondern — wohlgemerkt! — auch die Rechte der Patrone auf die Schulgemeinden übergehen. Darum fordern wir für die lasttragenden Gemeinden eine maßgebende Stimme bei Schulbauten, um die theuren und den Bau verschleppenden Kommissionen zu beseitigen und praktisch gebaute Schulhäuser zu erhalten. Wir wollen hier nur zwei eben im Bau begriffenen Schulhäuser kurz erwähnen: das Schulhaus zu St. Stefan am Krampfelde und das zu Ferlach im Rosenthal. Das erstere ist ein Werk eines k. k. Ingenieurs und steht wahrlich als Muster da, wie die Schulhäuser nicht gebaut sein sollen! Das andere, von der Schulgemeinde Ferlach aufgeführt, wobei sich der Herr Baron Silbernagel durch seine großartige Freigebigkeit, der Herr Bürgermeister Ignaz Just und ganz besonders der Herr Gemeinderath Philipp Pöschinger durch seinen genialen, praktischen Bauplan und durch seine ungemaine Thätigkeit auszeichneten, wird noch für spätere Geschlechter als ein Ehrendenkmal für die brave Gemeinde und als Beweis dastehen, wie man Schulhäuser schnell, zweckmäßig und — wohlfeil aufbaut. Bezüglich der Besetzung der Schullehrerdienste sollte man den nämlichen Weg wie bei den Pfarrspründen einschlagen. Das Konsistorium mache einen Terno-

Vorschlag und die Gemeinde-Vertretung wähle den ihr aus den drei Vorgesetzten Genehmigten heraus.

Nach diesen Modalitäten dürften die Patronats-Angelegenheiten am glücklichsten und gerechtesten gelöst werden.

XVI. Das Verhältniß der Hauptstadt Klagenfurt zum Lande.

E. P. Das Verhältniß der Hauptstadt Klagenfurt zum Lande wird unzweifelhaft beim nächsten Landtage zur Sprache kommen und endlich geordnet werden müssen. Die Hauptstadt Klagenfurt war bekanntlich vor dem Jahre 1848 Eigenthum der Stände, das heißt, sie stand im Unterthansverhältniße zu letzteren. Jetzt, nachdem dieses Verhältniß aufgehoben, und die Stände der Landes-Vertretung weichen mußten, ist es aber nothwendig, daß auf billiger Grundlage eine gänzliche Scheidung dieses alten Verbandes stattfinde; denn was seiner Zeit die Stände von ihren Unterthanen, der Stadt Klagenfurt, zu fordern berechtigt waren, so wie, was sie leisteten, kann die neue Landschaft weder fernerhin fordern, noch, ohne die Interessen des Landes zu verletzen, in Zukunft mehr leisten. Vor Allem wird eine strenge Sichtung des Eigenthums nothwendig sein. In dieser Beziehung halten wir dafür, daß alle öffentlichen Plätze, Alleen, Gassen und Wege, selbst wenn selbe über ständisches Eigenthum führen, wie z. B. in den Stadtgräben, so auch die sogenannten Schütten ein Eigenthum der Stadt Klagenfurt sind, und wenn auch aus keinem andern Rechtstitel als dem der Erfindung. Ebenso scheinen uns Verpflichtungen, welche die Stände nicht in ihrer Eigenschaft als Grundobereigenthümer, sondern aus andern Beweggründen Jahrhunderte lang aus dem ständischen Vermögen leisteten, wie z. B. die Erhaltung des Feuerbaches, durch das neue Verhältniß nicht aufgehoben, weil das ehemals ständische Vermögen dem Lande zugefallen ist, dadurch aber erworbene Rechte der Stadt Klagenfurt nicht gelöst werden konnten.

Ganz anders verhält es sich aber mit einem andern Institute, welches noch heute auf Kosten des Landes zu Gunsten der Bewohner Klagenfurts erhalten wird; wir meinen nämlich das landschaftliche Theater. Hier spricht kein Rechtsgrund oder auch nur scheinbarer Rechtstitel für die fernere Leistung. Ja selbst aus Billigkeitsrückichten läßt sich der weitere Fortbestand des landschaftlichen Theaters in Klagenfurt nicht rechtfertigen, es wäre denn, daß es eine Rente abwerfe. Doch auch im letzteren Falle glauben wir, daß die Würde der Landschaft sich mit der Verwaltung eines Kunstinstitutes nicht gut verträgt, weshalb die Uebertragung des Eigenthumsrechtes unter billigen Bedingungen an die Stadtgemeinde wohl das Zweckmäßigste wäre.

Jetzt noch bestehende Dienstplätze, welche weder der Stadt noch dem Lande frommen, werden aber jedenfalls im Interesse des Landes aufgehoben werden müssen.

XVII. Landes-Feuerasssekuranz-Verein.

Am 4. Dezember l. J. hielt der hochw. Pfarrer von Schwabegg, Herr Lorenz Deutschmann, in der monatlichen Sitzung der kärnth. Landwirthschafts-Gesellschaft folgenden, der höchsten Beachtung und der regsten Theilnahme würdigen Vortrag:

Am 5. Juni d. J. brachte ich hier in der Sitzung des löbl. Centralausschusses den Plan oder besser Antrag vor, den innerösterreichischen wechselseitigen Feuerasssekuranz-Verein aufzulösen, und einen solchen für das Land Kärnten für sich selbstständig einzuführen.

Mein Antrag fließt aus der Betrachtung der Nachtheile, die den Mitgliedern der gegenwärtigen wechselseitigen innerösterreichischen Feuerasssekuranz erwachsen, und der Betrachtung der Vortheile, die aus der Constituirung eines neuen, auch wechselseitigen, aber Landesvereines für Kärnten, erwachsen würden.

Die Nachtheile sind ersichtlich aus dem Vergleiche der

1. wechselseitigen innerösterreichischen Asssekuranz mit andern dergleichen Asssekuranzen; denn erstens ist sie im Vergleiche mit andern Gesellschaften die theuerste — denn der Landmann und Bürger in den Märkten, deren Gebäude meistens in der 6. Klasse sind, zahlen z. B. wie für 1861 nicht 34, sondern 68 kr., wo keine einzige Gesellschaft eine solche Prämie fordert, und zweitens, weil bei einem Schaden jede auch sogleich und baar zahlt, während man sich bei dem gegenwärtig innerösterreichischen wechselseitigen Feuerasssekuranz-Verein so manche Bedingungen muß gefallen lassen, von denen man statutenmäßig nicht abgeht.

2. Sind die Nachtheile auch ersichtlich aus der eigenen statutenmäßigen Verwaltungsweise, — aus dem Regie- oder Auslagenausweise.

Wir wollen dieselben kurz berühren:

Die Direction der Anstalt hat das ganze, jetzt schon bedeutende Asssekuranz-Vereins-Vermögen dort zu Graz in Händen zur freien Disposition. Es zirkulirt all dort schon ein schönes Reservekaptal, wobei auch unser Antheil ist, und der uns hier im Lande abgeht, welcher Abgang dem Landwirth und Industriellen oder auch Gewerbsmann besonders empfindlich ist, wenn er schnell ein Aufnahmskapital (ein Darlehen oder Vorschuß oder Aushilfe) bedarf, wo er jetzt vom Pontius zum Pilatus laufen muß, um Sicherheit genug nachzuweisen, und er dann bei Herodes noch nichts bekommt; was aber bei einer hierländischen Verwaltung, nach Art des hierstädtischen Aushilfs-Vereins, so leicht geschehen könnte. Das für den Landmann und Industriellen so leichte Erhalten eines Kapitals (jedoch

für die Gesellschaft nicht unsichere Hingabe) würde den Landwirth und auch Bürger anziehen, den Kredit der Gesellschaft heben, die Mitglieder vermehren, somit das Reservekapital kräftigen, wachsen machen, und nach Verlauf einer Generation ein herrliches, wohlthätiges Landesinstitut werden — man sehe hin auf das herrliche, so segenbringende wohlthätige Sparkasse-Institut, was allen Vereinen zum Muster dient.

Betrachten wir ferner bei unserer Feuerversicherung die Verwaltungsauslagen nach ihren Punkten. Laut Rechnung vom Jahre 1860 betragen die Verwaltungsauslagen:

a) Gehalte des Kanzlei-Personals bei der Direction und den beiden Inspectionen in Kärnten und Krain	13,775 fl.	—	fr.
b) Miethzins, Beheizung, Beleuchtung der Directionskanzlei und der Amtsdieners-Wohnung	1,959	„	89 „
c) Druckpapiere, Kanzleirequisiten, Inventarial-Gegenstände, Diurnen, Schreibgebühren bei der Direction, den Inspectionen in Kärnten und Krain und bei verschiedenen Districten	4,074	„	55 ³ / ₄ „
d) Postporto, Botenlöhnungen und Verlautbarungsgebühren	1,697	„	71 „
e) Einhebungspercente und Remunerationen der 138 Districts-Commissionen	9,902	„	28 „
f) Verschiedene Reise- und Revisionskosten	579	„	39 „
g) Beitrag für das Pompier-Corps und für die Feuerwache am Schloßberge zu Graz und sonstige kleine Auslagen	2,185	„	57 ³ / ₄ „
h) Landesfürstliche Steuern, Stempel, Taxen, Gerichts- und Advokaturskosten	2,914	„	7 ³ / ₄ „
	Summe	37,088 fl.	38 ³ / ₄ fr.

a) Das Kanzlei-Personale bei der Direction hat in Summa bedeutenden Gehalt. Diese Auslage nach Proportion wäre auch dann noch; allein man könnte Landsleute dabei anstellen (Leute, die im Interesse des Landes liegen) — wie mancher jetzt disponible oder schwach dotirte Beamte könnte Schrift- d. i. Kanzlei-Arbeiten übernehmen, dafür congruent honoriert werden, und das Geld bliebe im Lande.

b) Miethzins, Beheizung, Beleuchtung zc. wäre zwar dann auch, jedoch es würde Alles im Lande geleistet und auch Alles dem Lande zu Nutzen, ebenso

c) Druckpapiere, Kanzleirequisiten zc. würden heimische Handelsleute besorgen und das bene dafür haben. Diurnen und Schreibgebühren würden Heimische genießen, welche man eben damit bedenken wollte.

d, e und f blieben auch hier.

g) Der obwohl nur proportionirte Beitrag für das Pompier-Corps und Feuerwache am Schloßberge entfiere gänzlich, und wollte man allda freiwillig einen Beitrag für die eben in Klagenfurt beantragte Feuer-

wache leisten, was man dort leisten muß, so würde ich, ohne darum dem schönen Schloßberge in Graz mißgünstig oder abgeneigt zu sein, es doch lieber meiner Landeshauptstadt gönnen.

Nach Rechnung pro 1861 fallen an Regie auf Kärnten, nach Prozenten (beiläufig) ein Viertel, somit 9300 fl., welche jährlich bis jetzt in Steiermark verbleiben, welche Summe aber hierlands vielleicht um 2—3000 fl. erspart, und der andere Betrag pr. 6—7000 fl. im Lande verausgabt werden könnte.

Bei der im Jahre 1861 so ziemlich hohen Beitragsquote von 34 fr. von 100 fl., trifft den Landmann und oft auch Bürger in Städten und Märkten, deren Gebäude meistens in sechster Klasse stehen, und 68 fr. pr. 100 fl. beträgt, schwer, was wohl keine andere ähnliche Gesellschaft verlangt, sich also unser Affekuranz-Verein wohl als der theuerste herausstellt, somit die Gesellschaft wohl manchen Klecksen von Agenten anderer dergleichen Gesellschaften bei Anpreisung der Vortheile ihrer Gesellschaft erhält — darum so viele Austritte — und Eintritte wohl nur über ämtliche Aufträge bei Vormundschaften oder Curatelen, und die sonstige, jetzt schon unüberwindliche Abneigung gegen die jetzt noch unsrige Affekuranz.

Diese ungünstige Stellung unserer Feueraffekuranz würde aufhören, wenn dieser bestehende Verein aufgelöst und ein selbstständiger Landes-Feueraffekuranz-Verein constituirt werden möchte; denn dadurch würden sich alle die sub a, b, e, g, h angeführten Nachtheile beheben, und die heimische Verwaltung hätte Gelegenheit, bessere Verhältnisse herbeizuführen, und zwar:

1. Schon dadurch, daß die unausweichlichen Verwaltungsauslagen von einigen Tausend, circa 5—7000 fl. im Lande verbleiben, und das dabei verwendete Personale heimisch wäre, schon dies ist keine unbedeutende Rubrik.

2. Die Erfüllung des Wunsches so vieler hiesigen Affekuraten, würde noch viele andere Theilnehmer zum Affekuranz-Verein herbeiführen, dadurch die Gesellschaft vermehren — und je mehr Beitretende, um so schneller die Vermehrung des Vorschuß- resp. Reservefondes, also Gewinnung der Geldkräfte und Sicherung des Vereins — besonders wenn er ein wechselseitiger bleibt, weil hier das sicherste Stammkapital ist.

Mit dem Wachsen des Reservekapitals könnte der Verein auch seine Versicherungen erweitern, allenfalls auf Inventarial- und Futtermorräthe, und gegen Elemente und Hagelschaden — allenfalls eine Waisen- und Witwen-Versorgungsanstalt errichten, die Vorschußfonds-Beiträge beim Eintritt von 5 zu 5 Jahren erhöhen — dadurch die Reserv-Kapitalien-Interessen vergrößern, und gewisse Prozente von diesen Interessen auch für Landes- und wohlthätige Zwecke, zu Anshilfen, Unterstützungen, und wie die *Riunione adriatica* für das Marianum ihre 20 pCt. gibt, so könnte hier solche Gabe wohl verdoppelt und verdreifacht werden.

Den Reservefond jedoch sollte man trachten zu einer solchen Höhe anzuwachsen zu lassen, daß dessen Interessen mit der Zeit alle Regiekosten decken, und auch die jährliche Beitragsquote mitbestreiten helfen würden.

Wenn also der Landes-Feuerassuranz-Verein, der auch Inventarial- und Futtervorräthe assurirt, so viele Vortheile bietet, so ist bei solchen Umständen die Auflösung unseres innerösterreichischen wechselseitigen Feuer-Assuranz-Vereins ja als nützlich und wünschenswerth ersichtlich, somit solches anzustreben, und ein Landesassuranz-Verein nach den Statuten einzuführen.

Anmerkung der Redaction: Gegen diesen patriotischen Vorschlag wurde das Bedenken vorgebracht, ob die innerösterreichische wechselseitige Feuerassuranz-Gesellschaft wohl auflöslich sei, was vor Allem zu konstatiren wäre. Wir hegen über die Auflösbarkeit dieser Gesellschaft wohl nicht den geringsten Zweifel, indem schon der letzte Paragraph der Statuten dieser Gesellschaft den Fall einer möglichen Auflösung bespricht, und der §. 832 des N. B. G. ausdrücklich sagt: „Eine Verbindlichkeit zu einer immerwährenden Gemeinschaft kann nicht bestehen; die §§. 830, 834, 835, 840, 841 und 888 stellen die Normen für die Theilung des gemeinsamen Gutes fest.

XVII. In Sachen des landwirthschaftlichen Unterrichtes.

v. Sind landwirthschaftliche Schulen nothwendig?

Die Zeit, in welcher andere Stände mit Geringschätzung auf die Landwirthschaft herabsahen, und sie nur als mechanisches Gewerbe betrachteten, gehört bereits der Vergangenheit an; die Gegenwart hat die Wichtigkeit dieses Zweiges menschlichen Wissens und Könnens in national-ökonomischer Bedeutung als Grundlage des gesammten Staatslebens gewürdigt, und erkannt, daß zu seiner erfolgreichen Ausübung ein größeres Kapital von Talent und Kenntnissen erfordert wird, als zu jedem andern Fache; die Zukunft wird dieser Wissenschaft und Kunst Lehrstühle und Stätten aller Art errichten, und ihren Heroen, als den größten Wohlthätern der Menschheit, ehrende Denkmäler setzen.

In frühesten Zeit war die Bevölkerung und die Zahl ihrer Lebensbedürfnisse noch gering, und es konnte der rationelle Betrieb des Ackerbaues leicht vermigt werden; nicht so gegenwärtig und in kommenden Tagen, wo die progressiv steigende Vermehrung der Bevölkerung das Gebot der Nothwendigkeit dictiren wird, dem Boden durch Arbeit und Kunst mehr Früchte abzugewinnen und seiner Erschöpfung durch Zufuhr neuer Fruchtbarkeit vorzubeugen. Zur Lösung dieser Aufgabe genügt aber das alte Sich-gehen-lassen nicht mehr; es gehören außer praktischen Handgriffen auch noch theoretische Kenntnisse dazu, mögen sie auf was immer für einem Wege erworben worden sein. Der einfachste Weg zur Erwerbung dieser

ist unstreitig der Selbstunterricht durch Lectüre nützlicher landwirthschaftlicher Schriften. — So natürlich und eben dieser Weg im ersten Augenblicke erscheinen mag, so ist er doch der überwiegenden Menge der gegenwärtigen kleineren Grundbesitzer, mindestens in dem größeren Theile der Monarchie, unzugänglich, da er das Vorhandensein gewisser Elementarkenntnisse voraussetzt, wenn nicht durch Mißverständnisse Unklarheit und Verwirrung entstehen soll. So wäre, um nur ein Beispiel anzuführen, eine Abhandlung über den Werth irgend eines Düngers, sei sie in noch so gemeinfaßlicher Weise dargelegt, Jedem unverständlich, der sich nicht im Besitze gewisser, der Chemie entnommenen Begriffe befände; daß die Existenz dieser Begriffe als geistiges Eigenthum nur einem geringen Bruchtheile unserer kleineren Landwirthe zugemuthet werden darf, ist kaum zu bezweifeln. Damit soll keineswegs behauptet werden, jeder Landwirth müsse Chemiker sein, da man ja auch nicht Sprachforscher vom Fache zu sein braucht, um eine Zeitung lesen oder einen Brief schreiben zu können.

Dem Gesagten zur Folge wird nur jener Landwirth sich durch Lectüre landwirthschaftlicher Schriften auszubilden im Stande sein, der sich in den Besitz der wichtigsten Grundlehren der Disziplinen gesetzt hat, welche man als die Grundwissenschaften der Landwirthschaft bezeichnet. Der Weg aber, sich diese zu verschaffen, ist die Schule. Die Neuzeit leidet keinen Mangel an Anstalten, an denen vorzugsweise nur Realien gelehrt werden, aber dieselben sind nicht speziell für angehende Dekonomen, sondern in erster Linie für Jünglinge bestimmt, welche sich dem Handel oder den Gewerben widmen. Das Studium der Landwirthschaft ist nicht in ihren Lehrplan aufgenommen, und Naturgeschichte, Physik, Chemie, Geometrie und Baukunde werden nicht mit besonderer Berücksichtigung des Ackerbaues gelehrt. Das ökonomische Studium begreift ferner nicht nur theoretische Kenntnisse, sondern auch die handwerks- und kunstmäßige Erlernung der Landwirthschaft.

Dies mögen die wichtigsten Gründe gewesen sein, welche zur Errichtung eigener, neben Realschulen bestehender, landwirthschaftlicher Lehranstalten geführt haben, an denen die Theorie nicht nur spezieller vorgetragen, sondern auch mit der Praxis verbunden wird.

Arten landwirthschaftlicher Schulen.

Die dem landwirthschaftlichen Studium bisher errichteten Lehranstalten gliedern sich in niedere, Mittel- und höhere Schulen. Die Institute der ersten Art sind als Ackerbauschulen bekannt, und man kann bei ihnen folgende Hauptformen der Ausführung unterscheiden:

1. Die Zöglinge werden jung aufgenommen; der Unterricht umfaßt außer Elementarnachhilfe alle Realien und die Landwirthschaftslehre; die Arbeit füllt nicht oder nur ausnahmsweise den ganzen Tag aus, ist Handarbeit und nur für die älteren Zöglinge Gespannarbeit.

2. Die Zöglinge werden nicht vor dem 16. bis 18. Lebensjahre und nur nach vorgängig erlangter Elementarbildung und landesüblicher Kenntniß der Ackerarbeiten aufgenommen, sie verrichten alle Arbeiten selbst; der Unterricht ist vorzugsweise auf den Winter concentrirt. Hierbei werden entweder gar keine Knechte gehalten, daher der Unterricht sich nur auf ein geringes Maß theoretischer Kenntnisse beschränkt und die mechanische Erlernung der Arbeiten die Hauptaufgabe bildet, oder es werden neben den Zöglingen noch Knechte für Führen und solche Arbeiten gehalten, bei denen gar nichts zu erlernen ist; der Unterricht wird hier während des Sommers meist nur als Erläuterung im Felde, im Winter aber zusammenhängend und in populärer Weise ertheilt, und zwar sowohl über die nöthigsten Theile der Naturwissenschaften als über Landwirthschaft. Hierher gehören die württembergischen, badischen, ein Theil der preussischen und, wenn wir nicht irren, alle bisher im Inlande errichteten Ackerbauschulen.

Wie man aus Vorstehendem ersehen haben wird, ist es also Zweck der Ackerbauschulen, künftige Besitzer oder Pächter kleinerer Wirthschaften und Aufseher, Schaffer und Oberknechte für größere Wirthschaftsobjecte heranzubilden. Dagegen verfolgen die landwirthschaftlichen Mittelschulen als Zweck, junge Männer, welche mit einer angemessenen wissenschaftlichen Vorbildung ausgestattet sind und der Klasse künftiger Besitzer oder Pächter größerer Güter angehören oder sich zu Wirthschaftsbeamten ausbilden wollen, für die rationelle Ausübung der Landwirthschaft in der angegebenen Sphäre zu befähigen. Bedingungen der Aufnahme sind meist Nachweisung jener theoretischen Ausbildung, welche der Besuch der untern Klassen der Realschule oder des Gymnasiums bietet, eine vorhergegangene, wenigstens einjährige Verwendung in einer Wirthschaft und ein Alter von etwa 16—18 Jahren. Ein derartiges Institut besteht beispielsweise zu Tetschen-Liebwerd in Böhmen. Die meisten im außerösterreichischen Deutschland befindlichen sogenannten höheren landwirthschaftlichen Schulen gehören in diese Kategorie.

Die ökonomischen Hochschulen, wie sie in Ungarisch-Altenburg, Hohenheim, Eldena, Tharand, Jena u. s. w. bestehen, bezwecken die streng wissenschaftliche Ausbildung höherer Landwirthe und sogenannter Camera-Listen, sie setzen bei ihren Zöglingen meist vollständig absolvirte Gymnasial-, Real- oder diesen äquivalente Studien voraus.

Zu dieser Gruppe sind noch die an Universitäten und polytechnischen Instituten bestehenden Lehrkanzeln der Landwirthschaft zu rechnen.

Braucht Kärnten eine Ackerbauschule?

Sehen wir uns nun im Heimatlande nach dem um, was für den landwirthschaftlichen Unterricht geschieht, so begegnen unsere Blicke nur der an der theologischen Lehranstalt bestehenden Lehrkanzeln der Landwirthschaft, an deren Vorträgen übrigens nicht allein angehende Priester, sondern auch andere gebildete Personen, welche darum ansuchen, theilnehmen

können. Damit ist allerdings schon etwas geschehen, aber der soziale Kern eines ackerbautreibenden Landes, die kleineren Landwirthe gehen dabei leer aus. Diesem Uebelstande soll nun, wie man hört, dadurch abgeholfen werden, daß man die Landwirthschaft als unobligates Fach an der Realschule lehren läßt und somit dem Jünglinge, dessen künftiger Beruf die Ausübung der Oekonomie ist, Gelegenheit bietet, sie theoretisch zu erlernen. Hierdurch wäre man allerdings um einen Schritt weiter gerückt; aber es machen sich, wenn man sich auf Erfahrung stützt und über die Sache weiter nachdenkt, allerlei Gründe geltend, welche die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel etwas zweifelhaft erscheinen lassen.

Die Erfahrung lehrt nämlich, daß vermöglichere Landleute ihre Knaben, welche sie der Landwirthschaft oder deren Nebengewerben widmen wollen, gewöhnlich auf ein bis zwei Jahre, in sehr seltenen Fällen drei Jahre, an die Realschule schicken und dann nach Hause nehmen. Nach absolvirten Unterrealklassen wäre der Jüngling befähigt, mit Erfolg populäre Vorträge über Landwirthschaft zu hören, aber jetzt und in der Mehrzahl der Fälle noch früher, ist seine Schulzeit zu Ende, und er muß den Schulbänken den Rücken kehren, um im Vaterhause rohes Erfahrungswissen über Bodenkultur zu sammeln. Die Oberrealschüler, welche an den landwirthschaftlichen Vorträgen mit Nutzen theilnehmen können, widmen sich aber nur in den seltensten Fällen der Landwirthschaft, sondern vorwiegend der Industrie und dem Handel. Daß auch diesen die Vorträge nicht schaden, sondern nur nützen können, ist richtig, da ein größeres Wissen immer einem geringeren vorzuziehen ist. Wo bleibt aber da die praktische Anwendung und die Nutzbarmachung im Leben? Als Resultat würde sich am Ende ergeben, daß Jünglinge, welche zu praktischen Oekonomen bestimmt sind, die landwirthschaftlichen Vorträge wegen ungenügender Vorbildung oder wegen Zeitmangels (da ihr Lernturnus um ist) nicht besuchen können, jene aber, denen dieselben zugänglich sind, nicht praktische Landwirthe werden.

Aus diesem Dilemma gibt es nur einen Ausweg: die Errichtung einer Ackerschule, in welche Knaben, welche sich mit einem befriedigenden Zeugnisse aus der letzten Hauptschulklasse ausweisen, aufgenommen, und in der Weise ausgebildet werden, daß sie zunächst die wichtigsten Sätze aus den ökonomischen Grundwissenschaften und hierauf die Landwirthschaft theoretisch und praktisch erlernen. Die Ausführung dieses Projektes kann, wenn guter Wille vorhanden ist, auf keine nennenswerthe Hindernisse stoßen.

Für den Vortrag in den Grundwissenschaften sind Lehrer und Lehrmittelsammlungen, wie nicht minder ein Laboratorium und ein botanischer Garten vorhanden. Für den eigentlichen landwirthschaftlichen Unterricht steht ein Landwirthschaftsgarten zur Verfügung; für die Anschauung und praktische Einübung der Arbeiten auf dem Felde könnte vielleicht die Zustimmung der Wissenschaft und Kunst liebenden Großgrundbesitzer der Umgebung gewonnen werden, und zwei Lehrzimmer wären wohl noch im Realschulgebäude zu beschaffen, wenn man sich entschloße, die beiden Parallel-

Klassen des ersten und zweiten Jahrganges der Hauptschule an einen andern Punkt der Stadt zu verlegen und damit den lieben Kleinen aus den nördlichen Stadttheilen den langen Weg zur Schule zu ersparen, der ihnen, namentlich während der kalten Jahreszeit, nicht immer wohl bekommen mag.

Wir übergeben im Nachstehenden unseren Lesern den Entwurf einer zu errichtenden Ackerbauschule, dessen Autor zwar einigermaßen bewandert in landwirthschaftlichen Schritten, aber kein praktischer Dekonom ist, und ersuchen dieselben, namentlich die gebildeten Männer der Praxis, auf deren Urtheil wir ein sehr großes Gewicht legen, diesen Entwurf zu prüfen, seine etwaigen Mängel hervorzuheben und ihre eigenen Ansichten entweder in dieser oder in einer andern heimischen Zeitschrift zu veröffentlichen. Nur durch gegenseitigen Meinungsaustrausch werden die Begriffe klarer und die Urtheile schärfer und treffender, das wirklich Gute vom scheinbar Guten, das Richtige vom Unrichtigen unterschieden werden.

Solchen Diskussionen verdankt nächst dem Board of agriculture England die Höhe, auf der gegenwärtig seine Landwirthschaft steht. Das Weitere mag dann den Vertretern des Landes überlassen bleiben, welche in einer so wichtigen Sache gewiß nicht denen anderer Länder zurückstehen werden.

Grundzüge einer Ackerbauschule, welche mit der k. k. Realschule in organischen Zusammenhang gebracht werden sollte.

Der Zweck dieser Anstalt ist, künftige Besitzer kleinerer Wirthschaften und Aufseher für größere Wirthschaftskomplexe heranzubilden. Dieser Zweck wird erreicht durch Ertheilung eines angemessenen theoretischen Unterrichtes in den grundwissenschaftlichen Fächern, in der eigentlichen Landwirthschaft und ihren Hilfsfächern; durch Anschauung und (in so weit nothwendig und zulässig) Einübung aller landwirthschaftlichen Arbeiten und durch Exkursionen. Zur Aufnahme befähigen ein Alter von mindestens 12 Jahren, körperliche Gesundheit und ein befriedigendes Zeugniß der vierten Hauptschulklasse.

Der Unterricht dauert durch zwei Jahre; das erste Jahr ist den vorbereitenden Fächern, das zweite der Landwirthschaftslehre und ihren Hilfsfächern gewidmet.

Unterrichtsgegenstände.

1. Grundlagen allgemeiner Bildung.

Religion, Unterrichtssprache, zweite Landessprache, allgemeine Geographie, Schönschreiben.

2. Grundwissenschaftliche Fächer.

Naturgeschichte, Naturlehre, Chemie, Arithmetik, Geometrie und landwirthschaftliche Baukunde.

3. Eigentliche Landwirthschaftslehre.

Bodenkunde, Düngerlehre, Werkzeugenlehre, Pflanzenbau, Thierzucht, (letztere so weit als zulässig).

4. Hilfswissenschaftliche Fächer.

Obstbaumzucht, Gartenbau, Forstwirthschaftslehre, Thierheilkunde.

5. Praktische Verwendung.

Einführung in alle wichtigeren landwirthschaftlichen Arbeiten; Demonstration des Betriebes einer Wirthschaft; Ausflüge auf interessante Wirthschaften, in Forste, technische Etablissements; botanische und geognostische Ausflüge.

Fächer- und Stundenvertheilung.

I. Jahrgang.

1. Semester	Wöchentliche Stundenzahl	2. Semester	Wöchentliche Stundenzahl
Religion	1	Religion	1
Die Unterrichtssprache	3	Die Unterrichtssprache	3
Die 2. Landessprache	2	Die 2. Landessprache	2
Geographie	2	Geographie	2
Naturgeschichte	3	Naturgeschichte	3
Naturlehre	4	Chemie	6
Arithmetik	5	Arithmetik	5
Geometrie und geometr. Zeichnen	6	Geometrie und geometr. Zeichnen	6
Schönschreiben	2	Schönschreiben	2
	28		30

II. Jahrgang.

1. Semester	Wöchentliche Stundenanzahl	2. Semester	Wöchentliche Stundenanzahl
Religion	1	Religion	1
Die Unterrichtssprache	3	Buchhaltung und Korre- spondenz	3
Die 2. Landessprache	2	Thierheilkunde	2
Landwirthsch. Baukunde	3	Obst- und Gartenbau- kunde	3
Landwirthschaft	12	Forstwirthschaftslehre	3
Situations- u. Geräthe- zeichnen	3		
Schönschreiben	2		
26		12	

Wir geben diese Fächer- und Stundenvertheilung nicht etwa als mustergiltig, sondern blos um dem Leser die Orientirung zu erleichtern. Eine flüchtige Durchsicht wird lehren, daß die dem theoretischen Unterrichte im zweiten Jahrgange gewidmete Stundenanzahl im Verhältnisse zu jener des vorbereitenden Jahrganges gering ist, was in der praktischen Verwendung und den häufigern Ausflügen der Schüler seine Erklärung findet. Zum Schlusse sei uns noch erlaubt, den Umfang anzugeben, in welchem etwa die grundwissenschaftlichen Fächer gelehrt werden sollten.

Der naturhistorische Unterricht hätte zu umfassen: die Kenntniß der Hausthiere und der dem Acker- und Waldbaue nützlichen und schädlichen Thiere aller Ordnungen unter Berücksichtigung der heimathlichen Verhältnisse; die Betrachtung der Pflanzenorgane, ihrer Lebensverrichtungen und der ökonomisch und forstlich interessanten Gewächse Kärntens; die Kenntniß der für den Landwirth wichtigen Stein- und Bodenarten; häufige Ausflüge. In der Naturlehre wären die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Grundgesetze der Statik und Dynamik, die Wärme und die Meteorologie abzuhandeln. Die chemischen Vorträge hätten sich vorzugsweise auf unorganische Chemie mit Hinweglassung alles für den angehenden Landwirth minder Wichtigen zu beschränken, und von den organischen Verbindungen nur jene abzuhandeln, deren Gewinnung die Basis für die land-

wirtschaftlichen Nebengewerbe ist, ferner den Verwesungs- Fäulnißprozeß u. s. w. Dazu kämen einfache agrilkulturchemische Versuche im Laboratorium, wie z. B. Bestimmung des Humusgehaltes, der wasserhaltenden Kraft einer Bodenart u. s. w. Keine Agrilkulturchemie gehört in den Lehrplan der höheren Lehranstalten. Was davon dem niedern Landwirth paßt, wird der Lehrer der Landwirthschaftslehre abzuhandeln haben. In der Arithmetik wäre etwa das Wichtigste dessen zu lehren und einzuüben, was für die beiden untern Realklassen vorgeschrieben ist. Aus der Geometrie: Elemente derselben, Drei-, Vier-, Vielecke; Theilung, Berechnung, Verwandlung derselben; Körperberechnung. Anwendung der Geometrie auf das Distanz-, Höhen- und Flächenmessen, wobei vorzüglich mit einfachen Instrumenten, die sich der Landwirth selbst machen oder leicht verschaffen kann, gearbeitet werden soll. Mit diesem Unterrichte wäre das konstruktive Zeichnen zu verbinden; Ausführung des auf dem Felde Aufgenommenen; Nivellements profile &c. Aus der Baukunst: Kenntniß, Zubereitung und Verwendung der Baumaterialien; Holzkonstruktionen, Dachstühle, Gewölbe, Stiegen, Anwendung des Vorgetragenen auf den Entwurf landwirthschaftlicher Gebäude, nebst Berechnung der Vorausmaße. Aus dem Wasserbau das Wichtigste über Brücken, Wasserleitungen und Uferversicherungen. In diesem Unterrichte können an passenden Orten auch Mühlen, Sägen &c. besprochen werden.

XIX. Zur Einquartirungsfrage.

Die Einquartirungsfrage ist eine stehende geworden. Jedermann ist nur zu sehr durch selbst getragene empfindliche Verluste davon überzeugt, daß hier, und zwar in kürzester Zeit, ein entscheidender und energischer Entschluß gefaßt werden muß, theils um die schwere Last der Bequartirung den Bewohnern Kärntens von den Schultern abzunehmen, theils um der Truppe selbst im Interesse des Dienstes eine wohnliche und concentrirte Unterkunft zu bieten.

Wir wollen hier die gegenwärtige Bequartirung nicht schildern; denn der Druck auf das ganze Land ist allgemein anerkannt.

Man weiß es, daß z. B. einzelne Compagnien in mehreren Dörfern einquartirt sind, was nur zum Nachtheile des Dienstes in jeder Weise anschlägt. Ebenso ist es nur zu sehr bekannt, welchen Leiden die Quartierträger selbst ausgesetzt sind.

Darüber sind also beide Theile einig, daß es unmöglich ist, dieses Verhältniß länger aufrecht zu erhalten.

Von der Aussicht auf eine Verminderung der Garnison z. B. in Klagenfurt ist nicht zu reden. Erstens wäre dies gar nicht wünschenswerth; denn eine starke Garnison läßt große Summen im Course, bringt bewegtes Leben, und so gewinnt das Allgemeine dabei.

Doch aus andern Gründen wird eine kleinere Garnison nie zu erwarten sein, weil sich hier das Haupt-Verpflegs-Magazin befindet, daher die meisten Durchmärsche bei Eröffnung der Bahn hier Platz greifen werden.

Ich werde mich nun bemühen, die Frage zu beantworten, was nun zu thun sei, um beiden Theilen gerecht zu werden.

Man will vernommen haben, daß ein Antrag gemacht werden soll, die nahen, leer stehenden Schlösser zur Bewohnung zu adaptiren.

Abgesehen von den großen Kosten der verschiedenen Bauherstellungen und kostspieligen andern Beischaffungen glauben wir, daß die Militärbehörden aus mehrfachen Gründen dieses wenigleich gut gemeinte Project ablehnen würden.

Mit den alten verfallenen Schlössern ist dem Militär-Aerax und dem Dienste überhaupt nicht gedient. Die Zufuhr von Brod, Service aller Art, Stroh, Bettfornituren, Austausch derselben, Ueberführung der Kranken in das hiesige Spital, die Auswahl von nahen Exercierplätzen u. ist mit hohen, stehenden Ausgaben verbunden.

Die Offiziere und Mannschaft sind dort vornehmlich im Winter abgesperrt, und bei schlechtem Herbst- oder Thauwetter im Frühjahr und bei Schneefall förmlich in Gefangenschaft.

Dieses Project wäre ein Streich ins Wasser, das Militär wünscht concentrirt zu sein und wird jeden solchen Antrag ablehnen.

Ich kann auch gar nicht einsehen, daß man in diese vom Ungeziefer strogenden alten Gemäuer das Militär unterbringen will, indeß diese Ueberreste alter Zeiten von der Bewohnung durch das Civile ausgeschlossen sind.

Was ist nun zu thun? Ich komme nun zur Beantwortung der oben ausgesprochenen Frage.

Man bringe beim Landtage den Antrag ein, das rückwärtige Dreieck der Waisenhaus-Kaserne auszubauen.

Die Landes-Umlage könnte auf drei Jahre auf das ganze Land anpartirt werden, wodurch das Land auf eine wenig fühlbare Art von der stabilen Bequartirungslast befreit würde.

Im Erdgeschos trage man auf Stallungen an, und das Gebäude auf 1 Bataillon am Kriegsfuß zwei Stöcke hoch, wonach sodann in dieser Kaserne 2 Bataillone und in der Jesuiten-Kaserne ebenfalls bei 2 Bataillone Unterkunft fänden.

Gegenüber dem Hauptthore könnte im ersten Stocke eine Garnisons-Kapelle für die dort untergebrachte Infanterie, Artillerie oder Kavallerie angebracht werden, um für Offiziere und Mannschaft (beinahe 3000 Mann) die Andacht zu üben.

Hiezu genügt ein Balkon auf zwei massiven Tragsteinen, mit Glaswänden eingeschlossen.

Möge man nun mit aller Kraft dieses Project zur Ausführung bringen!

Ein Soldatenfreund.

XX. Das Gemeindestatut für die Landeshauptstadt Klagenfurt.

J. M. Sch. Es wurde bereits in diesen Blättern erwähnt, daß unser Gemeinderath an der bisher wirksamen provisorischen Gemeindeordnung vom 9. Juni 1850 Abänderungen und Ergänzungen im Sinne des sanctionirten Grundgesetzes vorzunehmen beschloffen hat, und diesfalls eine Vorlage an den Landtag richten wird. Das mit der Revision betraute Comité*) hat seine Wirksamkeit bereits begonnen, und es kann bei diesem Anlasse nicht übergangen werden, auf jene tiefer eingreifenden Abänderungen des Statutes, welche selbes nach dem zur Richtschnur dienenden Grundgesetze voraussichtlich erfahren dürfte, besonders aufmerksam zu machen und selbe dem Landtage zur Annahme zu empfehlen.

Während nach dem bisherigen Statute der Klagenfurter Gemeinderath directe dem jeweiligen Statthalter untergeordnet war, kömmt selber nun, so wie überhaupt alle mit einem eigenen Statute versehenen Städte und Kurorte, unmittelbar unter den Landesauschuß, beziehungsweise Landtag zu stehen, und nur bezüglich des der Gemeinde vom Staate übertragenen Wirkungskreises steht selbe unter der Landesstelle. Der Gemeindevorstand als verwaltendes und vollziehendes Organ ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich. Dieses kleine Wörtchen auch schließt den unfehlbaren Begriff in sich, daß der Bürgermeister hinsichtlich seiner übertragenen Amtswirksamkeit nicht wie bisher allein der Regierung, sondern auch der Gemeinde verantwortlich ist, welcher Umstand die Rechte der letztern bedeutend erweitert. Die Stellung der Gemeinde nach Außen und nach Innen nimmt sohin einen ganz andern Charakter an; denn während der Staat nunmehr das Aufsichtsrecht über die Gemeinde nur dahin ausübt, daß selbe ihren Wirkungskreis nicht überschreitet und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgeht, steht die Gemeinde im Uebrigen unmittelbar unter dem Landesauschusse, beziehungsweise Landtag, an dessen Genehmigung wichtigere, insbesondere den Haushalt betreffende, Akte der Gemeinde gebunden sind. Wir sind im Voraus überzeugt, daß ein aus der Wahl des Volkes hervorgegangener Vertretungskörper, wie der Landtag, der selbst innerhalb seines Wirkungskreises nach möglichster Selbstständigkeit strebt, und dem eine fremde Einmischung in seine Angelegenheiten gewiß kein sonderliches Vergnügen erregen würde, diese Unterord-

*) Bestehend aus dem Bürgermeister Jeffernigg, dann den Rätthen Canaval, Dr. Edlmann, v. Kleinmayr und Schleichert, letzterer als Antragsteller zugleich Richterstatter.

nung der Gemeinde bezüglich wichtigerer Akte nicht in allzu ängstlich bevorzummender Weise verstehen und ausüben werde; in keinem Falle aber erwarten wir, daß der Landtag die Grenzen, welche bezüglich des Eingriffsrechtes in die Gebahrung mit dem Gemeindevermögen, Erzielung von Einnahmen, Aufnahme von Darleihen, Erwerbung und Veräußerung vom Gemeindegute in den §§. 64, 67, 68 und 69 der prov. Gemeindeordnung festgestellt wurden, auf Kosten der Selbstständigkeit der Gemeinde zu seinen Gunsten weiter ausdehnen und so die herrliche Idee einer autonomen Gemeinde zu einem lebens- und regungslosen Zerrbilde gestalten werde.

Was du nicht willst, daß dir ein Anderer thue, das thue auch du ihm nicht; diese Worte möge der Landtag wohl beherzigen, und sich zu Gemüthe führen, daß in der möglichst selbstständigen Stellung der Gemeinde die beste Garantie für die Selbstständigkeit und die Wohlfahrt des Landes selbst liegt.

Nach diesen allgemeinen Voraussetzungen gehen wir nun an die speziellen Aenderungen des prov. Gemeindestatutes über. Selbes beginnt mit der Grenzbezeichnung des Stadtpomeriums, und da höchst wahrscheinlich zu erwarten steht, daß die bisherigen Ortsgemeinden eine Grenzregulirung erfahren dürften, so wäre es gewiß ein Gegenstand der Beachtung, wenn auch die Stadt Klagenfurt in jener Richtung, wo die Stadterweiterung zunächst in Aussicht steht, einer Grenzausdehnung theilhaftig würde. Dies ist aber vorzüglich in südlicher Verlängerung der Stadt gegen den Bahnhof zu in Anhoffnung und bei den bedeutenden Auslagen, welche sich die Stadtgemeinde bei Anlegung der Bahnhofstraße gemacht hat, bei dem weitern Umstande, als gerade in Folge dieser Straße sich nach und nach namhaftere Bauten auf dieser Strecke erheben werden, scheint es gewiß ein billiges Begehren zu sein, wenn zeitlich genug die Vorsorge getroffen wird, daß diese in Aussicht stehenden Neubauten der Stadtgemeinde einverleibt werden, und ihr dadurch eine größere Steuerkraft erwachse. Es wäre sohin bei der Eintheilung der Gemeinden darauf Rücksicht zu nehmen, daß in südlicher Richtung zwischen dem am Gasometer vorüberfließenden Kanale und der Laibacher Hauptstraße die Bahnlinie als Grenze des Stadtpomeriums festgestellt würde, was auch aus politischen Rücksichten gewiß sehr wünschenswerth erscheinen muß, da bei den häufigen Ingerenzfällen an einem Bahnhofe eine kleine Landgemeinde nicht in der Lage ist, eine solche umfassende Thätigkeit zu entwickeln, wie sie einer Hauptstadt zu Gebote steht.

Der §. 13 der prov. Gemeindeordnung schließt Frauenspersonen von der Erlangung der Gemeindebürgerschaft gänzlich aus, und macht sie der bürgerlichen Rechte nur in so ferne theilhaftig, als sie Wittinen, Witwen oder Kinder von Gemeindebürgern sind. In Folge der Gewerbefreiheit aber sind Frauenspersonen in Bezug auf den Erwerb dem Manne gänzlich gleichgestellt, selbe können selbstständig ein Gewerbe ausüben, müssen hiefür Steuern bezahlen, und überhaupt alle Lasten wie jeder Mann tragen; es wäre daher höchst ungerecht, wenn man dem schwächern Geschlechte, welches

eben deshalb einer besondern Fürsorge bedarf, nur die Lasten eines Gemeindeglieds aufbürden, dagegen sie der daraus entspringenden Rechte, wie namentlich des Anspruches auf Bürgerstipendien, auf Versorgung im Bürgerspitale und dergleichen Benefizien verlustig erklären wollte. Im Interesse der Frauenspersonen käme daher der hierauf bezügliche Paragraph dahin abzuändern, daß ledige und solche verwitwete oder verhehlichte Frauenspersonen, deren Gatten nicht selbst die Gemeindegliedschaft besessen haben oder besitzen, und welche die zur Erlangung derselben erforderlichen Eigenschaften nachweisen, das Bürgerrecht in der Gemeinde selbstständig für sich erwerben können. Hiemit ist jenen steuerzahlenden Frauenspersonen gebührende Rechnung getragen, welche ehelos bleiben und ein selbstständiges Gewerbe ausüben, sowie jenen der gleichen Kategorie, welche zwar verhehlicht oder verwitwet sind, deren Gatten aber keine Anwartschaft auf die Gemeindegliedschaft besitzen oder besessen haben. Diese Gleichstellung der Frauenspersonen mit dem Manne, welche lediglich ihre Ansprüche auf einstige Versorgung im Auge hat, wird gewiß jedem billig Denkenden vollkommen gerechtfertigt erscheinen, und wir hoffen mit voller Zuversicht, daß der Landtag dieser Seite der Frauenemancipation die gebührende Rücksicht widmen werde.

Da das Gemeinde-Grundgesetz an die Theilnahme am activen Wahlrechte einzig und allein die Bedingung knüpft, daß man ein Gemeindeglied sei, so erscheint nach dem klaren Buchstaben dieses Gesetzes jedes Gemeindeglied wahlberechtigt, welches in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Der Steuerzensus fällt sohin ganz weg, und es kommen nur mehr die im Grundgesetze bezeichneten Ausnahms- und Ausschließungs-Gründe zu berücksichtigen; im Uebrigen wären noch Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehen, eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande oder vom Tag- oder Wochenlohne leben, von der Theilnahme am activen Wahlrechte aus nahe liegenden Gründen auszuschließen. Es ist in keinem Falle anzunehmen, daß der Landtag das active Wahlrecht, welches das Grundgesetz den Gemeindegliedern auf breitester Basis einräumt, selbst einengen, und so noch hinter den Bestimmungen des Grundgesetzes zurückbleiben werde. Durch dieses in weitester Ausdehnung eingeräumte active Wahlrecht gelangen viele Gemeindeglieder zur Ausübung desselben, denen eine solche bisher entzogen war.

Das passive Wahlrecht wird allen Gemeindegliedern zugestanden, welche das 24. Lebensjahr erreicht haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen. Auch hier gelten die oberwähnten Ausnahms- und Ausschließungsgründe, auch hier ist von einem Steuerzensus keine Rede, und es ist nur bei Zusammenstellung der Wahlordnung auf die Sicherung des Interesses der Höchstbesteuerten genügende Rücksicht zu nehmen. Die bisherige Eintheilung sämmtlicher Wahlberechtigten in drei Wahlkörper hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen, und wäre deren Beibehaltung unter gehöriger Rücksichtnahme auf die eintretenden Modifikationen nur sehr

wünschenswerth. Ein möglichst freies Wahlrecht hat noch überall die besten Wirkungen auf das Gedeihen eines gesunden politischen Lebens hervorgebracht, und nur durch selbes wird die angestrebte Gleichberechtigung Aller im wahren Sinne des Wortes erzielt. Um den Interessen der Höchstbesteuerten möglichst Rechnung zu tragen, wäre auf selbe bei der Eintheilung in Wahlkörper geeignete Rücksicht zu nehmen. Den ersten Wahlkörper könnten sohin bis zu einer bestimmten Grenze die höchstbesteuerten und höchstbesoldeten Civil- und Militär-Personen, die ihnen zunächst kommenden mit gebührender Rücksicht auf die Intelligenz den zweiten Wahlkörper und alle übrigen Gemeindeglieder den dritten Wahlkörper bilden. Zu Letztern gehören die minderbesteuerten Gewerbsleute, der niedere Klerus, die subalternen Beamten und alle jene Gemeindeglieder, welche keine Steuern bezahlen, aber doch als solche Anspruch auf das Wahlrecht haben.

Die Unterstellung des Gemeinderathes unter die Landesbehörde hört nach den Grundzügen des Reichs-Gemeindegesezes auf, und an deren Stelle tritt in allen Städten mit eigenen Statuten der Landesausschuß, beziehungsweise Landtag, und es werden daher im neuen Statute die bezüglichen Abänderungen zu treffen sein.

Bezüglich der Gemeinde-Beamten und Diener galten bisher dieselben Normen, wie bei den Staats-Beamten, und wenn wir auch gleich noch nicht an jenem Punkte angelangt sind, auf welchem andere konstitutionelle Staaten bereits stehen, daß nämlich Beamte und Diener aus directen Volkswahlen auf bestimmte Zeit hervorgehen, so soll den Gemeinden wenigstens das Recht eingeräumt werden, bezüglich der Besoldung, Pensionirung, Anstellung und Entlassung ihrer Beamten und Diener nach den einzelnen Bedürfnissen ein eigenes Normale festsetzen zu können. Hiedurch wäre der Lauigkeit im Dienste, so wie dem Umstande abgeholfen, zuweilen unbrauchbare Beamte und Diener im Amte behalten zu müssen; ist die Gemeinde in der Lage, entschieden nachlässige und unbrauchbare Beamte und Diener unter gewissen Modalitäten entlassen zu können, so wird dadurch die Thätigkeit der Einzelnen angespornt und der Gemeinde werden in der Handhabung des Dienstes wesentliche Vortheile erwachsen; denn es wird in dem persönlichen Fleiße jedes Einzelnen gelegen sein, seine Stellung zu behaupten.

Eine Frage von besonderer Wichtigkeit ist aber der Wirkungskreis, welchen die Gemeinde künftighin einnehmen soll. Selber ist ein selbstständiger und ein übertragener. Zum selbstständigen Wirkungskreise gehört vor Allem die freie Verwaltung des Vermögens, und wengleich ein Nachsatz des Grundgesezes, daß nämlich der Landtag mittelst seines Ausschusses darüber zu wachen hat, daß das Stammvermögen der Städte und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde, und daß an seine Genehmigung wichtigere, und insbesondere den Haushalt betreffende Akte gebunden sind, die Gemeinde gleich einem minderjährigen Kinde unter die Vormundschaft des Landtages und Landesausschusses stellt, was jedenfalls eine drückende Last für dieselbe ist, so glauben wir doch schon bei dem Umstande, als die

Regierung seither die ihr aus der provisorischen Gemeinde-Ordnung der Gemeinde gegenüber zustehenden Rechte auf die maßvollste Weise handhabte, so daß man diese Bevormundung kaum verspürte, mit Grund annehmen zu können, daß der Landtag, beziehungsweise Landesauschuß, in Bezug auf Vermögens-Gebahrung nicht hinter jenen Rücksichten zurückbleiben werde, welche die Regierung im Allgemeinen gegen die Gemeinde beobachtet hat. Gerade die Vermögensgebahrung, die Erwerbung und Veräußerung des Gemeindevermögens und die Deckung des Abgangs gehören zu den hervorragendsten Ereignissen in der Gemeinde, und es ist ein gewaltiger Eingriff in die Selbstständigkeit der letztern, wenn ihr in diesem Punkte nicht möglichst freie Hand gelassen wird. Ein Vertretungskörper, der mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln und mit der Erwerbung derselben immer an eine höhere Genehmigung gebunden ist, büßt dadurch den größten Theil seiner Selbstständigkeit ein. Wir wollen größere, entscheidendere Operationen der Kontrolle des Landtages nicht entzogen wissen, und glauben mit Zuversicht annehmen zu können, daß das Grundgesetz unter jenen wichtigeren Akten, welche an die Genehmigung des Landtages gebunden sind, jedenfalls eine größere Ausdehnung der Rechte der Gemeindevertretung versteht, als wie sie derselben schon in der provisorischen Gemeinde-Ordnung zugestanden sind. Es wäre in dieser Richtung, namentlich in Bezug auf Deckung des Abganges durch Eröffnung neuer Ertragsquellen, in Bezug auf Aufnahme von Darlehen, Verpfändung, Erwerbung und Veräußerung des Gemeinde-Gutes eine strenge Grenze zu ziehen, die der Gemeinde den größtmöglichen Spielraum übrig läßt; die höchst entmuthigende Bestimmung, daß die Bewilligung zu Darlehen, welche das jährliche Einkommen der Gemeinde übersteigen, nur durch ein Landesgesetz erfolgen könne, muß für die Stadt Klagenfurt, welche fast gar kein eigenes Vermögen besitzt, und größtentheils nur auf die Hilfsquellen durch Umlage auf directe oder indirecte Steuern angewiesen ist, durch Fixirung eines bestimmten Betrages, bis zu welchem sie freies Verfügungsrecht hat, modulirt werden, indem sie sonst andern Städten gegenüber, welche ein bedeutendes eigenes Vermögen besitzen, zu sehr eingeschränkt wäre. Die freie Vermögensgebahrung in der Gemeinde nach jeder Richtung hin ist der wichtigste Bestandtheil des selbstständigen Wirkungskreises, welcher im Uebrigen namentlich in Bezug auf das Lokal-Polizeiwesen mit kaum nennenswerthen Beschränkungen der Gemeinde die wichtigsten Rechte einräumt.

Der übertragene Wirkungskreis, welcher dem Bürgermeister mit dem Magistrate zugewiesen wird, wäre möglichst auszudehnen, indem es nur im Interesse der Gemeinde gelegen ist, auch ihre rein politischen Angelegenheiten vor ihrem eigenen Forum zu schlichten, was schon darum um so wesentlicher erscheint, als der Bürgermeister auch bezüglich seiner Amtswirksamkeit im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde verantwortlich ist.

Wir haben hier die wesentlichsten Aenderungen und Ergänzungen angeführt, welche an der bisherigen prov. Gemeinde-Ordnung im Sinne des Grundgesetzes mit Recht beansprucht werden können. Die Freiheit der

Gemeinde ist der Grundstein der Entwicklung des politischen Lebens überhaupt, und da wir es der Landesvertretung zumuthen müssen, daß sie dieser Entwicklung volle Rechnung tragen werde, so sehen wir den Verhandlungen mit Beruhigung entgegen, und erwarten ein recht freisinniges Gemeinde-Statut, das die Bevormundung der Gemeinde von Seite des Landtages wenig oder gar nicht fühlbar macht; wir erwarten aber auch, daß den übrigen Gemeinden Kärntens eine gleiche Begünstigung im ausgedehntesten Maße zu Theil wird. Wer Andern Freiheit gibt, macht sich dadurch selbst frei und erwirbt sich den größten Anspruch auf den Dank seiner Zeitgenossen; wer aber mit ängstlicher Klügelei Vertretungskörpern minderer Gattung die Lebensfähigkeit nimmt, untergräbt das aufzubauende Verfassungswerk an der Stätte der Geburt.

Korrespondenzen.

* Klagenfurt. Im XI. Hefte Seite 664 wurde erwähnt, daß es in einigen Diözesen Geistliche gebe, die vom Messelesen und von der Seelsorge gänzlich enthoben werden — ohne allen Gehalt.

Diese Angabe muß dahin ergänzt werden, daß der Grund dieser traurigen Thatsache nicht in dem diesbezüglichen Ordinariatsdekrete zu suchen sei, indem es darin ausdrücklich heißt: „Sie werden von der Seelsorge, von dem Messelesen und dem Gehalte insolange enthoben, bis sich nicht ein Pfarrer oder Kloster Ihrer erbarmt.“

Es wäre somit Sache des unverbesserlichen Priesters gewesen, die Barmherzigkeit eines Pfarrers oder Klosters anzusehen und sich dann um den Tischtitel bittlich zu verwenden.

?? Klagenfurt. (Verwaltung von Arnoldstein.) Die „Stimmen aus Innerösterreich“ enthalten im 10. Hefte einen von einem angeblichen Fachmanne eingesendeten Artikel, betreffend die Verwaltung der Religionsfonds-Domäne Arnoldstein und des Staatsgutes Straßfried.

In diesem augenscheinlich von einem k. k. Beamten in Arnoldstein verfaßten oder inspirirten Artikel wird, um es kurz zu sagen, nachzuweisen gesucht, daß die Verwaltung der bezeichneten Domänen zu kostspielig sei, und es wird in demselben, um dem Uebelstande im Interesse der Staatsfinanzen abzuhelfen, schließlich folgender Wunsch ausgesprochen:

„Würde man die schon seit mehreren Jahren in Verhandlung stehende Auflassung des gegenwärtigen Verwaltungsamtes endlich einmal mit Ernst

durchführen, würde man, wie schon längst beantragt, die Verwaltung der Domäne einem fähigen Beamten des k. k. Steueramtes oder einem andern k. k. Beamten in Arnoldstein übergeben, jeder würde sich gegen Bezug des Diurnums und gegen Ueberlassung eines kleinen Theils der gegenwärtigen Deputate des Verwalters zur Uebernahme dieser Verwaltung herbeilassen, die Domainen würde besser verwaltet, als wie sie gegenwärtig verwaltet wird, so würde der Gehalt und die sonstigen Bezüge des Verwalters mit mindestens 800 fl. erspart."

Der Fachmann hat hiebei vergessen, oder hat es absichtlich ignorirt, daß der Verwalter, dem nur ein Diurnist zur Anshilfe beigegeben ist, schon über 40 Jahre zur Zufriedenheit dem Staate dient, und daß er daher mit seinem vollen, in jährlichen 525 fl. bestehenden Gehalte und dem Aequivalente seines Holzdeputates pensionirt werden müßte. Wenn nun die Verwaltung einem andern k. k. Beamten in Arnoldstein gegen Bezug des Diurnums des Tagschreibers und eines, wenn auch kleinen Theiles der gegenwärtigen Deputate des Verwalters, welche sich außer dem Holzdeputate nur auf eine freie Wohnung beschränken, übertragen würde, wer würde darin eine Ersparung überhaupt und von mindestens 800 fl. insbesondere finden, abgesehen davon, daß der Fachmann den Beweis für eine bessere Verwaltung vollständig schuldig geblieben ist.

Die Verwaltung würde im Gegentheil schlechter sein, wenn man bedenkt, daß die bei den Domainen noch schwebenden Eigenthums-Prozesse ein oftmaliges Nachforschen in den alten Akten, welche Akten daher auch nicht ohne weiters scartirt werden können, nothwendig machen. Welcher andere Beamte könnte und würde sich dieser Mühe unterziehen? Dem mit dem Domainen-Geschäfte vertrauten gegenwärtigen Verwalter ist es aber schon gelungen, diesfalls günstige Erfolge zu erzielen.

Ohne sich viel in das Einzelne einzulassen, worüber die Verhandlung anders wohin gehört, dürfte doch die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß der Fachmann die ihm wohlbekannte Auffassung des k. k. Ossiacher Militär-Gestüts und der Abtheilung in Arnoldstein und die dadurch bedingte Vermehrung der verwaltungsämtlichen Geschäfte ganz zu ignoriren für gut fand! Ferners hat der in den verwaltungsämtlichen Geschäften anscheinend gut informirte Fachmann nicht berücksichtigt, daß die Uebertragung der Rentverwaltung in Arnoldstein an das dortige k. k. Steueramt, von welcher Uebertragung allein die Rede sein kann, von der betreffenden competenten Behörde an die Bedingung der früheren Beendigung mehrerer noch anhängigen, Zeit raubenden Arbeiten, namentlich die Begrenzung der landwirthschaftlichen Domainen-Grundstücke geknüpft, daß die Austragung dieses letzteren Geschäftes bereits vor längerer Zeit dem k. k. Bezirksamte als Gericht in Arnoldstein ersuchsweise übertragen wurde, und daß dasselbe noch immer nicht beendet ist.

Was der Fachmann über die Scontrirungen, welche, nebenbei bemerkt, nicht viermal, sondern höchstens dreimal des Jahres stattfinden, und über die Zeitverwendung der Scontrirungs-Kommissäre sagt, muß in so lange

als bloße Verdächtigung bezeichnet werden, als nicht bestimmte Daten geliefert werden.

In der Angelegenheit des Schulhausbaues zu St. Georgen vorn Bleiberg und in jener der Schulerweiterung in Arnoldstein hat der Verwalter, wie es seine Pflicht und Schuldigkeit ist, nur die Interessen der Patronatherrschaft gewahrt, und es müssen die diesfalls gemachten Bemerkungen entschieden als unwahr zurückgewiesen werden, so wie es auch unwahr ist, daß die Aversualsumme zum Schulhausbaue in St. Georgen vorn Bleiberg pr. 650 fl. erst erstritten werden mußte.

Die vom Fachmanne hiebei gebrachten Ausdrücke „Umtriebe und Winkelzüge“ dürften anderswo bessere Anwendung finden.

Schließlich kann nur bedauert werden, daß der Fachmann, wenn man sich in seiner Eigenschaft eines k. k. Beamten nicht täuschen sollte, die allfälligen Uebelstände und Unzukömmlichkeiten in der Verwaltung der Domaine Arnoldstein und Straßfried, welche ein Scontrirungs-Kommissär bei seinem kurzen Aufenthalte nicht immer zu entdecken in der Lage ist, nicht früher in geeigneter Weise zur Kenntniß der betreffenden Behörden brachte, wozu er in der Voraussetzung, daß er ein k. k. Beamter sei, auch verpflichtet war, und daß es daher den Anschein hat, er habe mit dem erwähnten Artikel nicht so sehr das Interesse des Avarars vertreten, als andere Zwecke erreichen wollen.

Klagenfurt, am 17. November 1862.



 Wir mußten aus Mangel an Raum viele Artikel hinterlegen. Wir bitten alle P. T. Herren Einsender höflichst um Vergebung und versprechen, alle Artikel im nächsten Jahre zu bringen.

Die Pränumerationsbeträge bitten wir portofrei an die gefertigte Redaction oder an die Joh. Leon'sche Buchhandlung ehestens einzusenden, damit die Größe der Auflage bestimmt werden kann.

Endlich empfehlen wir unsere Zeitung zu Inseraten jeder Gattung, indem wir bei der billigsten Berechnung den Vortheil bieten, daß die Ankündigungen in Folge der Verbreitung unseres Blattes in ganz Innerösterreich und des längern Aufliiegens der einzelnen Nummern in sehr weiten Kreisen bekannt werden.

Was wir hier in kurzen Worten versprochen, werden wir getreu und männlich zu halten uns bestreben, und bauen dabei auf den Schutz und Beistand Gottes und auf die Hilfe unserer vielen tüchtigen Mitarbeiter und Gesinnungsgenossen. Im Geiste unseres Wahlspruches: „Gleichberechtigung Aller in Allem“ laden wir auch alle wahren Vaterlandsfreunde ohne Unterschied der Religion und Sprache, des Standes und Ranges nachdrücklichst ein, für das Wohl des Vaterlandes in Vereinigung mit uns nach Kräften zu wirken.

Das erste Blatt erscheint neun Tage nach der Kundmachung des neuen Preßgesetzes. Se. k. k. apost. Majestät selbst hat in der feierlichen Thronrede am Schlusse des Reichsrathes das Preßgesetz unter den verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetzen aufgezählt; daher ist die Kundmachung desselben auch jede Stunde zu erwarten.

Klagenfurt, den 24. Dezember 1862.

Andreas Einspieler,
Eigenthümer und Redacteur.



Inhalt:

Leitende Artikel: Defizit — Staatsschuld — Steuern. — Das
katholische Kirchenregiment. — Ueber Steuerreform. — Vorarbeiten
für die Landtage.

Korrespondenzen: Klagenfurt.



118.)



